J. publ. G.
840

ubbl. g. 840

1790.

Von Johan Nepomuck von Füll
auf Windach, Freÿherr zu Kamerber
Herr zu Grunertshofen, Eresing, und Pis
S.r Kurfürsts Durchleucht zu Pfalzba
ern Kamerer, wircklich Geheimer
und Hofrath.

J. publ. germ. 840

Versuchen

Von den

Versuchen

des

Erzhauses Oesterreich,

die

teutsche Kaiserwürde

erblich zu machen.

1790.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Zuverläßige Nachricht

von dem Versuch Kaysers Karl V. und des Römischen Königs Ferdinand I. die Römisch Kayserlich- und Königliche Krone auf ihrem Haus zu befestigen, und erblich zu machen.

Es hat bereits Häberlin, dem bey Bearbeitung seiner Teutschen Reichs-Geschichte so leicht nichts entwischet, im ersten Band der N. T. R. Geschichte S. 418. aus dem Sleidan und Thuan bemerket, daß Kayser Karl V. durch seine Schwester die verwittibte Königin Maria in Ungarn dem Römischen König Ferdinand I. im Jahr 1548. habe den Antrag machen lassen, ob er nicht zu Gunsten des Infants Don Philipp von Spanien (Sohn des Kaysers Karl V.) die Römische Königswürde niederlegen wolle, welchen Antrag ermeldter Kayser im Jahr 1550. auf dem Reichstag zu Augspurg (S. Häberlin l. c. S. 690.) wiederholet, aber von seinem Bruder dem Römischen König Ferdinand jedesmal eine ab-

schlägige Antwort erhalten habe, weil dessen Absicht selbst auf seinen Sohn Maximilian, so wie Kaysers Karl auf den seinigen, gerichtet gewesen sey, welches denn auch die Freundschaft unter beeden Brüdern ganz laulicht gemacht habe. Ob Sleidan und Thuan gründlichen Unterricht von der Sache gehabt haben, will ich dermalen nicht weitläuftig bestreiten, sondern nur ein einziges Aktenstück vorlegen, wodurch alles in ein vollkommenes Licht gesetzet wird. Es ist eine gemeinschaftliche Instruktion Kaysers Karl und seines Bruders des Römischen Königs Ferdinand für den Kayserlichen Hofrath und Vicekanzler D. Seld, welcher im Jahr 1551. an den Chur-Mainzisch- und Cölnischen Hof dieser Sache wegen abgeschicket worden ist. Nach dem Inhalt derselben entstund in und ausser dem Teutschen Reich das Gerücht, als wäre Kayser Karl gesonnen, seinen Bruder den Römischen König Ferdinand zu bewegen, daß er a) die Römische Krone niederlegen und solche dem obgedachten Don Philipp, Infant von Spanien, übergeben solle, b) im Fall dieses nicht ins Werk gesetzt werden könnte, daß alsdann ermeldter Don Philipp zur Würde eines zweyten Römischen Königs gelangen und hierdurch c) das Teutsche Reich erblich auf sein Haus gebracht werden möge. Diesem Gerücht widersprachen nun der Kayser und sein Bruder, und entdeckten vielmehr denen Chur-

für-

fürsten das Wahre von der ganzen Sache, welches aber im Grund von dem erschollenen Gerücht nicht viel abgieng, denn sie verlangten von den Churfürsten eine schriftliche Versicherung, daß, wenn nach des Kaysers Absterben der Römische König Ferdinand die Kayserliche Krone erlangen würde, alsdann des Kaysers Sohn Philipp, Infant von Spanien, zum Römischen König erwählet werde, hingegen sollte derselbe sogleich nach ausgehändigter Churfürstlicher Versicherung das Teutsche Reich bey jeder Gelegenheit nach allen Kräften zu schützen und zu handhaben verpflichtet seyn. Um aber allen Verdacht wegen Erblichmachung des Teutschen Reichs zu vermeiden *), sollten ferner die Churfürsten dem König in Böhmen Maximilian (Sohn des Römischen Königs Ferdinand I.) eine gleiche Versicherung ausstellen, daß solcher, im Fall Don Philipp einmal zur Kayserkrone gelangen würde, die Römische Krone erhalten möge. Hingegen versprach der Kayser, daß sowohl sein Sohn Philipp als sein Vetter der Böhmische König Maximilian sich zu einer billigen und leidentlichen Obligation (Capitulation) in Ansehung der Regierung des Teutschen Reichs gar gerne bequemen würden,

*) Dieser Paragraph bestärket vielmehr den Verdacht, daß man damals nichts anders zur Absicht gehabt habe, als das Teutsche Reich auf das Oesterreichische Haus zu vererben.

den, wie solches alles mit mehrerm aus der Instruktion selbst zu ersehen seyn wird, von welcher ich darum keinen vollkommenen Auszug habe machen wollen, damit der Leser desto begieriger werde, dieselbe nach ihrem ganzen sehr merkwürdigen Inhalt durchzulesen *).

*) Merkwürdig ist, daß der Verfasser der im Jahre 1752 im Druck erschienenen Untersuchung der Frage: Ob es Teutschland nützlich sey, daß das Haus Oesterreich die Kayserliche Würde behalte? fast die nemliche Gründe benützet hat, welche in dieser Instruktion vorkommen.

Instruction

was von wegen der Rom. Kay. vnnd Kon. Mt. ꝛc. der Edel vnnd hochgelert her Georg Sigmundt Seldt beider Rechten doctor, hochgedachter Rom. Kay. Mt. hoffrath und vice Cantzler, Im hey. Reich bey den hochwurdigisten Fursten vnnd hern, hern Sebastian zu Meintz, vnnd hern Adolffen zu Collen Ertzbischofen, des hey. Rom. Reichs durch Germanien vnnd Italien Ertz Cantzlern ꝛc. vnnd Churfursten, vff Irer Mat. Credentz, so Jme hiebeneben zugestellt werden, werben vnnd hanndlen solle,

Erstlich solle er sich zu gedachten Churfursten, vnnd Jedem Insonderheit, wa sie anzutreffen seyn, verfugen, denselben Irer Mat. freundschaft genedigen geneigten willen vnnd alles guts ansagen, vnnd darneben verrner vermelden vnnd antzeigen, wie das Jre Mat. In keinen Zweifell stelleten, sie die Churfursten werden bißanher genugsamblich gespurt vnnd befunden haben, mit was trewen vatterlichen geneigten willen vnnd gemutt Jr kay. Mat. das hey. Reich Teutscher Nation von eingang Jrer Kay. Regirung Je vnnd alwegen gantz genediglich gemeint vnnd sich mit hochsten trewen beflissen, bearbeit, alle sachen zu desselben befriedung, sicherung Rhu vnnd wolfart zurichten vnnd zubefurdern, Derhalben auch Jr Mat. zu mermalen Jre selbs Person sampt allem vermogen, vnangesehen aller vngelegenheit gefar vnnd wagnus,

nus, auch anderer Irer Mat. Konigreichen, Furstenthumbe vnnd Lande hochste obliegennde sachen vnnd geschefft hindangesetzt, mit mercklichem darlegen vnnd schwerem vncosten aufgesetzt, damit das verderben, so sonst (wa nit zeittlich vnnd stattlichs einsehen gescheen were) gewißlich vor augen gewest, verhut vnnd furkommen wurde, welches gleichwoll durch anndere, die nit ein solchen eyfferigen guten willen gehabt, noch eines solchen stattlichen vermogen gewest weren, gantz schwerlich hette mogen erstattet vnnd verricht werden,

Dieweill dan Ir Mat. solchen wege also an die hanndt genomen, So were Ir Mat. demselben ferrer mit hulff des almechtigen also nachzusetzen In allewege bedacht,

Als nun Ire Mat. von mer orten angelangt, das Inner vnnd ausserhalb des hey. Reichs Teutscher Nation allerlei Reden hin vnnd wider geen, als solte Ir Mat. (wie man außgeben will) des vorhabens sein, des hey. Reichs oder Kaiserthumbs halben hanndlung furzunemen, vnnd sonderlich das sich Ir Mat. vnndersteen solle, die Romische Kon. Mat. Iren freundtlichen lieben Bruder dahin zubewegen, das sich Ir Mt. des Tittels vnnd wurde, eines Romischen Konigs vertzeihen, vnnd dauon absteen vnnd dem Printzen auß hispanien, Irer Kay. Mt. Sone, Itzo alsbaldt vbergeben, oder auf den fall das solchs nit statt haben solte, daran zusein, das der Printz fur die dritte Person zu dem Reich zugelassen, vnnd Itzo alsbaldt fur den

zweit=

zweitten Romischen Konig gekront werden solle, Daneben haben ettliche boßlich außgeben dorffen, das Jr Mat. des vorhabenns sey, das Reich erblich zu machen, vnnd wo Jr Mayt. solchs mit gutem willen vnnd verwilligung der Churfursten nit erhalten mochte, So wolte sy es Jn anndere wege (auch mit gewallt) dahin pringen,

Zu dem so sollen sich ettlicher grossen hern vnnd Potentaten Bottschafften vnnd Dhiener an mer ortten vnnd gegen vill Personen allerlei Reden fur sich selbs vernemen lassen, vnnd gleichwoll zuuersteen geben, als ob sie dessen beuelch hetten, vnnd als wolte man durch Jr mittel der leuth gemutt vnnd naygung dieser sachen halben erkundigen vnnd erlernen, welchs sich doch Jm werck mit nichten befinden wirdet, auch gar keins wegs also nit ist,

Dieweill nun Jr Kay. Mat. befindt, das dergleichen sachen, wie obsteet, allenthalben außgegeben werden, So hat Jr Mat. nit vnnderlassen wollen, den Churfursten mit grundt vnnd warheit, wie sich die sachen dissfals allenthalben verlauffen haben, freundtlich vnnd genedigklich antzutzeigen, Darauß sie abnemen vnnd erkennen mogen, das Jrer Mat. solcher vnglimpf vnuerschulter ding vnnd unpillicher weyß zugemessen wirdet, vnnd das Jr Mt. von Jrem vorigen geneigten willen, alles zu furdern vnnd furtzunemen, das dem hey. Reich Teutscher Nation zu Ehr, nutz, vnnd wolfart gelangen mag, mit nichten abgewichen ist,

Vnnd

Vnnd wolle derhalben Jnen den Churfur-
sten freundtlicher guter meynung nit Pergen,
dieweill sich Jr Mat. dieser zeit ettlichermassen
mit leibs vnuermoglicheit beladen befindt,
vnnd dan von wegen des hey. Reichs zu erhal-
tung desselben hocheit vnnd gerechtigkeit nit
geringe muhe vnnd arbeit auf sich genomen
vnnd erstanden, wie menigklich wissen mag,
vnnd neben solcher muhe vnnd arbeit merckli-
chen vnseglichen Cossten aufgewenndt, nit al-
lein gegen vnsers hey. Namens vnnd Glaubens
Erbfeindt den Turcken, der sich zu mermaln
vnnderstannden, auf die Teutschs Nation
eintzutringen, sonnder auch wider anndere ge-
nachparte Potentaten, die sich vnndersteen,
desJenigen antzumassen, das dem Reich zuge-
hört, one das sie das Reich derhalben erken-
nen, oder demselben Jn eynich wege dienen,
Sonnder allein vnndersteen, alles Jn Jren
gewallt vnnd vntregliche dinstparkeit zu tringen,
wie die erfarnuß verruckter Zeit lauter vnnd
Clar hatt zuerkennen gegeben, Vnnd dan letz-
lich das hey. Reich Teutscher Nation vor enndt-
lichem verderben vnnd abgang, so von wegen
der vilfaltigen hochbeschwerlichen spaltung, Jr-
rung vnnd mißvertrawen, welche sich allent-
halben Jm hey. Reich eingerissen, augenschein-
lich fur hannden gewest ist, zuuerhuten, darin
Jr Mat. denJenigen, die all Jr Vorhaben
dahin gestellt, das gantz Reich, welches sy
albereit vnnter sich außgetheilt hetten, Jn
Jren gewallt zu tringen, vnnd zu solchem
Jrem

Irem vorhaben sich des anmuthigen scheins der Religion durch mittel Irer Predicanten, die sie zu Irem vortheil genomen vnnd auf Ire seiten gebracht hetten, denen sie auch allen trostlichen beistanndt furderung vnnd furschub thetten, zu gebrauchen, In hoffnung, durch derselben Mittel Ir furnemen vmb souill desto leichtlicher zu erhalten, mit allem ernst zum stattlichsten hat begegnen, vnnd sich der scherpfe vnnd Ires Kay. Ampts (gleichwol mit grosser muhe vnnd arbeit vnd trefflichen vbermessigen vncosten) gebrauchen mussen,

Vnnd also In dem allem, wie obsteet, durch verleihung gottlicher gnaden weit mer erhalten vnnd erlangt, dan Menschlich vernunfft hette verhoffen konden, daraus dan auch die gottlich hulf vnnd beistanndt vmb souil desto scheinbarlicher gespurt wurdet, So erkent sich Ir Mt. auch souill desto mehr Pflichtig, auf solche wege vnd mittel zugedencken, dardurch das hey. Reich Teutscher Nation in kunfftig zeit bei seinen wurden, macht vnnd krefften auch moge erhalten werden, zu welchem nachgedencken vnnd begirde Ir Kay. Mt. vmb souil destomehr bewegt wirdet durch die Reden, so Irer Mat. von mer personen furkomen, darauß Ir Mat. clerlich befindt, wohin vieler gemut vnnd vorhaben (dem hey. Reich an desselben wolfart zu mercklicher verhinderung schaden vnnd nachteill) gericht sein mochte, Derhalben auch Ir Mat. leichtlich abnemen kan, das die hohe vnuermeidlich notturfft

turfft erfordern will, solchem vorsteenden vnrath zeittlich vnnd stattlich zu begegnen,

Jedoch hat sich Jr Kay. Mat. bißher dieses Puncten halben Jn Kein hanndlung eingelassen, Es werde gleich dauon geredt, wie man wolle, So wissen sich auch die Churfursten selbs zuerJnnern, das Jnen Jn dieser sachen von Jrer Mat. wegen noch zur zeit gar nichts furgehalten oder einpracht worden, wy sie dan Jr Mat. das enndtlich versichert haben will, das sich Jr Mat. gegen Jemandts anndern, der sey wer er Jmmer wolle, dieser sachen halben auch nichts hatt vernemen lassen, ausserhalb einer kleinen zeit hero, als Jr Kay. Mt. mit der Rom. Kon. Mt. rc. vnnd FrawenMarien Konigin zu Hungern vnnd Behem rc. wittib rc. beider Jrer Mat. freundtlichen lieben schwestern ettlicher sonndern sachen halben Jrer Mat. erbliche heusser betreffenndt, damit dieselben gegeneinander Jn einer guten verstenndtnus vnnd Correspondentz mochten pleiben vnnd erhalten werden, zu reden worden, Vnnd vnnder anderm auf diesen Puncten Komen, das derselbigen heusser wolfart am meisten am hey. Reich hingehe, die sich auch bey dem Reich zuerhalten vnnd eines glucks zuerwarten hetten rc. Da hette man nit woll vmbgeen konnen, dieweil sich die gelegenheit also zugetragen, von erhaltung des hey. Reichs meldung zuthun, vnnd sonderlich Jn betrachtung allerlei Reden, so nun ettliche Monatt hero allenthalben hin vnnd wider außgeprait worden sindt, die auch Jren Mt. die augen

vmb

vmb souil desto mehr geoffnet hetten, des heyligen Reichs Itzig gelegenheit zubetrachten, vnnd nachdenckens zuhaben, wes die notturfft erfordern wolte, dasselbe bei seinen wurden vnd wesen, souil Immer moglich, zuerhalten.

Daher dan letzlich erfolget, das Ir Kay. vnnd Kon. Mt. verursacht worden, Ire Pflicht vnnd verwanndtnuß, damit Ire Mat. deßgleichen die Churfursten als die furnembsten glieder dem hey. Reich zugetan sein, zubedenckenn, Nemblich das sie fur annder Stennde Ir sonder vleissig auffsehens vnnd sorg haben sollen, sich zuerkundigen, zusuchen, vnnd zubefurdernn, alles das zu des heyligen Reichs Rhue friedt vnd wolfart erschießlich vnnd diennlich sein mag, vnnd dadurch dasselb bei seiner Reputation vnnd hocheit, deßgleichen die vnnderthanen In gutem frieden Rhue vnnd eynigkeit auch sonst bei guter Pollicei ordnung vnnd Rechten mogen erhalten werden, vnnd haben darneben In erwegung aller gelegenheit souil befunden, das sollichs nit woll gescheen kan, es sey dan, das das Reich vor den außlendischen widersachern vnnd Inwendigen Spaltungen vnnd Parcialiteten versichert sey, darzu man aber nit fuglich kommen kan, es sey dan, das die hocheit des hey. Reichs stattlich vnnd mit allem ernst gehandthabt werde,

Nun hat sich aber clarlich befunden, mit was grosser muhe vnnd arbeit Ire Mt. dasselb mit aller Irer gesampter macht bißher erhalten haben, darauß dan leichtlich zuermessen, wo

sol-

solche Irer Mt. macht geringer were, oder so Irer Mt. beiderseits nit so grossen eusserften embsigen fleiß furgewenndt hetten, In was zerruttung alle ding heutigs tags stunden,

Dieweil nun dem also, wie obsteet, vnnd offentlich am tag ist, So mochten die Churfursten auß hochbegabtem verstanndt leichtlich erwegen, ob dieser Zeit In gantzem Reiche einicher annderer Furst sey, ausserhalb der Fursten auß diesem hauß, welcher gnugsame macht hette, ein solchen schweren lasst mit so weittleufftigen Grenitzen, damit das Reich allendthalben vmbringt ist, der notturfft nach zuerhalten, auch die vilfaltigen Prackticken, so die frembden tåglichs vben vnnd treiben, damit sie zu ausfurung Ires vorhabens, dardurch sie vnndersteen, das Reich In abfall vnnd verderben zusetzen, umb souil desto stattlicher kommen mogen, zu widertreiben,

Neben dem so haben Ire Mat. auch betracht, das man vielleicht dern nit vil finden wurde, welche (gleichwoll nit auß mangel gutes willens, schicklicheit vnnd erfarnus, dan Ir Mt. stellt In Keinen Zweifell, das wol Churfursten vnnd Fursten des hey. Reichs furhanden, die mit trefflichem hohem verstanndt vnnd sonderer erfarnus vnnd geschicklicheit begabt seyen, vnnd sich mit solcher Kay. dignitet zum hochsten bearbeiten vnnd befleissen wurden, Iren aufferlegtem Ampt gnug zuthun) sonder auß vnuermoglichait den lasst des vncostens, so gegen solchen mechtigern widersachern vnnd

dan zu abwendung annderer widerwertigkeit, die sich Inner vnnd ausserhalb des Reichs zu-tragen, aufgewenndt werden müsse, In die harre auf sich zu nemen vnnd zutragen vnder-steen dorffen, Sonnderlich dieweil das Reich nit vil sonders einkomens hat, welches den vn-costen, der doch sonst Im Reich vnaußsprechlich ist, moge ertragen helfen,

Wo man nun gleich alle Fursten des hey. Reichs Teutscher Nation, eynen nach dem an-dern, fur die hanndt nimbt, So wissen sich die Churfursten dannocht wol zuberichten, ob man vnter Inen allen einichen finden wurde, der den lasst vnnd burde des hey. Reichs Teutscher Nation, so sich teglich In vnd ausserthalb des Reichs begibt vnnd zutregt, In die harr er-schwingen vnnd ertragen Konne, es sei dan ein Furst auß obberurten Irer Mt. zweien heusern,

Solte man dan mangels halben des Reichs Fursten ein frembden ausserthalb des hey. Reichs dartzu erfordern, solchs wurde merckliche sorg vnnd gefahr auf Ime tragen, dieweil man Je kein anndern finden wurde ausserthalb Franck-reich oder Engellandt.

Dieweil aber die Kay. Mt. In keinen zwei-fel stellt, die Churfursten wissen sich der hohen beschwerlichen vngelegenheit vnnd vnraths, das man hirauß zugewarten hette, fur sich selbs auß gutem verstanndt leichtlich vnnd woll zu berich-ten, So acht Ir Mt. von vnnoten, solchs al-hie mit langer ausfurung zuerholen, welchs Ir Mat. sonst, wa von noten, vnderschiedlich vnnd woll zuthun wuste,

Auß welchem allem erfolgt, das die Kay. Mt. In erwegung aller obberurter vrsachen, vnnd sonderlich Ires erlebten alters vnnd leibs Plodigkeit, vnnd das Ir Mt. geliebter Bruder der Romischs Konig, obwol sein Konigliche Mt. von den gnaden gottes noch In gueter vermoglichen gesuntheit, Noch dan nit mehr dan drey Jar Junger ist dan Ir Key. Mt., vnnd dann allerlej vnrichtigkeit, die sich Im fall, das man nach beyder Irer Mt. dötlichen abgang (den der Almechtig lanng verhueten wölle) allererst zu der waal greyffen solte, von wegen der spaltung, so sich damalß erhalten, auch der geschwinnden sörglichen Practicken, die darunder geupt werden mochten, Zu dem, das auch In sollicher hangender waall, vnnd ehe man sich derselbigen verglichen hette, wha sich einer oder mehr gewaltige vermögliche Potentaten gegen dem Reich Inlassen wolten, durch solliche glegenheit merglich vil außrichten möchte, Dan man gleichwol (dieweyl das reich one ein haupt stunde, nit wol so statlich, alß die notturft erfördert, begegnen konndte. Wie dan one das Inn sollichem faall ein Jeder die sach gern vff seinen nachpaurn zu schieben pflegt, Zu dem, das auch das Jhenig, so durch vil hennde muss gehanndlet werden, nicht allwegen so zeitlich, mit gleichem einhelligen Rath vnnd Zuthun mag furgenommen werden, Alß die notturfft In sollichen fellen, dha man von einer stund zu der anndern nach gelegenheit der furfallenden leuffe ennderung suchen vnnd zu newen wegen

vnnd

vnnd mitteln greyffen muss, erheischt, Auß dem allem souil befunden, das zum hochsten von nöten sein wölle, das reich noch weyther mit einem kunfftigen haupt zu uersehen, vnd alß Jr Key. vnnd Ko. Mt. sollichs also fur räthlich vnd gut angesehen, haben sie sich daruff ferner der Person halben notturfftiglich underredt, vnnd nachdem Jr Key. Mt. alle hieoben erzelte vnnd anndere Vrsachen, vnnd dan auch die vilfeltige muehe vnnd arbeit, auch merglichenn laßt, den Jr Key. Mt. des heyligenn Reichs halben zu rettung vnnd hanndthabung desselben hocheit auff sich allein genomen, zu gemut gefurt vnnd darneben betracht, wie statlich vnnd wol der Ro. Ko. Mt. Bruederliche treuw, hilff vnnd beystanndt Jrer Key. Mt. hierJnn zustatten kommen vnnd Jn vil weg erschiesslich gewesst seye; So haben Jr Key. Mt. die sach entlich dahien bedacht, das Jrer Mt. Beyderseitz gesambte macht dem hey. Reich, dasselbig bey seinen würden reputation vnd hocheit zuerhalten vnnd zuhanndthaben, höchlich von nöten sein wölle, Vnnd wie sich Jr Key. Mt. mit der Ko. Mt. hilff vnnd beyfaall trefflich wol befindt, daß gleichermassen Jrer Ko. Mt. des Printzen auss hispanien der Key. Mt. einiges Sons hilff herwiderumb nit vndienstlich sonnder Jn furfallen den leufften Jn mererlej weg hoch erspriesslich vnnd vorträglich, Ja auch zuZeiten höchlich von nöten sein möchte,

Vnnd damit hochgedachter Printz vmb souil destomehr verursacht vnnd verpflicht würde,

de, sich der sachen zum stattlichstenn anzune= men, vnnd den vncosten, so dorauff geen wur= de, dem heyligen reich zu ehr nutz vnnd guetem vnnd erhaltung desselben hocheit desto lieber vnnd williger mit zu tragen, das er desshal= ben vertrostett vnnd versichert wurde, zu sei= ner zeit zu der Römischen Koniglichen Kronen zuckommen, gleichwol nit der meynung, das die Ro. Ko. Mt. sich Jres titelß vnnd wurde, den sie alß Ro. Konig hatt, verzeyhen vnnd begeben, oder das ein dritte Person vff= gestelt, vnnd also zu einer Zeitt zween Römi= sche Konig, vnnd der zweyt Coadiutor gemacht werden solle, oder das man gedächte, hierJnn durch neben wege vnnd one wissen vnnd be= willigen der Churfursten furzuschreytten, oder mit thätlichem gewalt oder Jn andere weg sachen furzunemen, so der freyen election ab= bruchich oder zuwider weren, wie etliche ver= kerter weyß vnnd mit vngrundt böslich haben aufsgiessen wöllen, (welches doch Jren Mt. nie Jn sin kommen, vnnd Jrer Mt. furnemen willen vnnd meynung allerding zuwider ist) sonn= der allein die sachen freuntlicher gnediger mey= nung an die Churfursten gelangen zulassen, wie auch durch Jre Mt. geschehen ist, Jn tröstlicher hoffnung, sie die Churfursten wer= den die angeregten vrsachen notturfftiglich vnnd eigentlich erwegen, vnnd sich dieselben auch dohin bewegen lassen, das Jhenig fur gut zu= halten, das Jre Mt. gantz gnediger vätterli= cher trewer meynung fur räthlich, fuglich vnnd

gut angesehen, Namblich das sich die Chur-
fursten Jetzo alſsbaldt In beſter beſtenndi-
ger form verſchreyben wölten, wo ſich der
faal zutrage, das gott der Almechtig Jre
Key. Mt. nach ſeinem gottlichen willen zu
ſich erfordern, vnnd die Ro. Ko. Mt. zu
einem Römiſchen keyſer gekront wurde,
alſsdan hochgedachter Key. Mt. Sone der
Printz auſs hiſpanien zu Romiſchem Konig
alſsbaldt one einichen Verzug zuerweelen,
Alſo das er dardurch, wie obſteet, Jetzo
von ſtund an dem Reich verpflicht pliebe,
daſſelb mit allem ſeinen euſſerſten vermögen
gegen vnnd wider meniglichen ſchutzen vnnd
hanndthaben zuhelffen. Vnnd damit ſie auch
Irer Key. Mt. ſouil zugefallen thun vnnd die-
ſe freud gönnen wollten, das Ir Mt. noch bey
Iren tagen alle ſachen In mehrerer Rhue vnnd
ſicherheit ſehen mogen, vnnd neben dem Irer
Mt. dieſe tröſtliche hoffnung geben, das eben
das Ihenig, ſo Ir Mt. durch gottliche hilff
glucklich angefanngen, Nemblich das heylig Reich
Inn guete einickeit vnnd In ſollichen ſtanndt
vnnd weſen zupringen, das es ſich gegen aller
frembden vberfall vnnd angriff ſtattlich ſchutzen
vnnd hanndthaben möge, (welches dan allein
das Ziel iſt, dahien Ir Key. Mt. von anfanng
Irer Key. Adminiſtration alle ſachen gericht
hat) vmb ſouil deſto beſtendiglicher möge erhal-
ten vnnd In das werck gericht, vnnd alſo der
ſchedlich vnrath furckommen vnnd verhuetet
werden, Das auſs manngell ſollicher beſtenn-

digen hanndthabung alle muehe vnnd arbeit sampt dem Vncosten, so Jr Mt. Bisshet vffgewenndt, vnnd Jrer Key. person zu mehrmalen Jnn gefhar vnnd wagnus von des Reichs wegen gesetzt hatt, nitt allerding vergebenlich, vnnd vnerschiessslich sein vnnd derhalben alle sachen Jn vnrichtigkeit, zerruttung vnnd abfaall dem heyligenn Reich Teutscher Nation vnnd vatterlandt, desselben Gliedern vnnd Stennden zu höchster vercleinerung, schaden vnnd nachtheyl kommen muesse, Dieweyl Je fur augen, das wie hoher das heylig Reich Jetzo gestigen vnnd in mererm ansehen ist, wo es widerumb fallen sollte, das sollicher fall (den gott der Allmechtig ewiglich verhueten vnnd abwenden wölle) umb souil desto grösser vnnd sörglicher sein wurde,

Dann souil hochgedachts Printzen Personn vnnd wesen belangt, will sich Jr Mt. endtlich versehen, daß er dermassen geschaffen, das er desshalben von niemmandtz nit gedadelt oder zu sollicher Administration vntuglich geacht werden Konne, dieweyl er einmal ein geborner Ertzhertzog zu Osterreich vnnd ein Furst des Reichs vnnd dermassen vfferzogen ist, das er dannocht Jn diesem alter, darJnn er Jetzo erfunden wurdet, Jn grossen hohen vnnd wichtigen sachenn, die er vnndter Jrer Mt. vnnd auss derselben Beuelch zuuerwalten gehapt, Alss nemblich die Administration vnnd regierung aller hispanischer Konigreich, seins thuns vnnd wesens guete rechenschafft gegeben, wie

dan

dan auch Jr. Key. Mt. furnemblich sollichs auff-
sehens gehept, die sachen dahin zubefurdern,
das er dermassen abgericht wurde, auff das
er den lasst vnnd burde der Konigreich Fur-
stenthumben vnnd Lannde, dartzu er nach Irer
Mt. abganng durch gnedige verleyhung des
Allmechtigen Beruffen werden vnnd Kommen
möchte, statlich zu erhalten vnnd zuuerwalten
wisst,

Vnnd damit er daneben dieser vnnd ann-
derer lanndt art vnnd sprach auch umb souil
desto furderlicher begreiffen mochte, So hatt
Jne Jre Kay. Mt. In diesen seinen Jungen
Jaren auß Hispanien erfordert vnnd Komen
lassen, der trostlichen Zuversicht, das er sich
neben der Lateynischen sprach, der er dan
zimblich bericht ist, mit der Zeit auch vff ann-
dere sprach begeben, vnnd sonnderlich ist Jr
Mt. In guter hofnung, das er die Teutsch
sprach fur anndere wol begreiffen wird. Zu
dem, so soll er auch Teutsche Fursten vnnd
andere geborne Teutschen zu sich an seinen hoff
vnnd In seinen dinst annemen, damit er umb
sovil mer gelegenheit vnnd anleitung hab, sich
In der Teutschen sprach zu vben, auch zu me-
rer antzeigung der guten neygung, die er zu der
Teutschen Nation trägt, vnnd damit er sich
auch auf die Teutschs art vnnd wesen vmb souil
desto fertiger begeben, vnnd die Teutschen auch
souil mehr gelegenheit haben, Jren freien zu-
gang zu Jme zu haben, so offt Jnen solchs
von noten sein wurdet,

Fer-

Ferner soll vnnd mag Ir Kay. Mt. pillich weder bei Churfursten noch Jemanndts anndern In einichen verdacht kommen, als ob sie das Reich erblich zu machen vnterstеen wolle, oder das sie sollichs In Iren synn genomen habe, Dieweill offentlich am tage, wes sich Ir Mt. Je vnnd alwegen In zeitten Irer Regirung beflissen, vnnd nemblich das sie Iren bruder die Rom. kon. Mt. fur Ir kay. Mt. eygnen sone zu dem titell vnnd wurden eines Romischen Konigs befurdert, vnnd dieses fals den bruder dem Sone, der gleichwoll damals auch geborn gewest, furgesetzt hatt, zu einer waren bestendigen antzeigung, das Ir Mt. des Reichs gemeine wolfart vil mher dan eynich partickular affection zusuchen gemeint gewest vnnd noch ist,

Vnnd damit Ir Mt. den Churfursten noch clarlicher zuerkennen gebe, wie weit Irer Mat. gemut vnnd meynung von angeregtem furnemen abgesondert seye, So lest Ir Mt. Inen den Churfursten ferrer antzeigen, das sie woll leiden mog vnnd gern sehen wollte, das Itzo alsbaldt, allen verdacht, der Irer Mat. zugelegt werden mocht, als ob sie das Reich erblich machen wolte, abzuschneiden vnnd zufurkomen, der durchleuchtig Furst her Maximilian Konig zu Beheim Ertzhertzog zu Osterreich rc. Irer Mt. veter des Tittels vnnd wurden eines Romischen Konigs auch versichert wurde, nemblich Im fall, das Irer Mat. Sone der Printz In hispanien

zu der Kay. Cron komen, das alsdann Konig Maximilian zu der Romischen Koniglichen Kron angenomen wurdet, damit man Je nit darfur halten moge, als gedechte Jr Mt. derselben Sone nechst nach Jre gefurdert zu sehen.

So wurd auch solche versicherung dem Reich nit vbell sonder trefflich vnnd wol zustatten komen, damit hochgedachter Jrer Mt. Sone mit hulf vnnd beistanndt hochermelts Konigs zu Beheim den lasst des Reichs vmb souil desto stattlicher vnnd Ruiger tragen vnnd erhalten, vnnd Jn solcher seiner Regirung Jemandts bei hannden haben, bei dem er trost vnnd hulf suchen vnnd finden mocht, So offt sich begeben wurde, das der Printz von dem Reich abwesenndt sein muste, wiewol er fur sich selbs bedacht ist, wo sich der fall vber kurtz oder lang begeben wurde, das er zu der Kay. Administration komen solte, der kay. Mt. fussstapffen dieses fals nachtzusetzen, vnnd seine steete Residentz souil Jmer moglich Jm Reich fur vnnd fur zuhaben, damit er des Reichs obliegenden sachen vnnd was seinem Ampt geburen wurde, vmb souill desto fleissiger vnnd stattlicher auswarten mochte,

Souil dan hochgedachts Konig Maximilians Person berurt, die ist nun als allenthalben Jm hey. Reich Teutscher Nation menigklich bekant, So ist auch offentlich am tag, wie Furstlich vnnd woll er sich Jn seinen beuelchen von Jugentauf gehalten hatt, Zu dem so weiß Jme die Kay. Mt. warhafftige gute

kund-

kundschafft zugeben, das er sich Insonderheit In seiner Administration Irer Mt. hispanischen Konigreich die Ime Ir Mt. neben der Konigin zu Behem seiner Lieben gemaheln Jungst verschiener Zeit beuohlen gehabt, trefflich vnnd woll vnnd dermassen ertzeigt vnd bewysen hatt, darob Ir kay. Mt. ein sonder benugigs guts gefallen tregt,

Vnnd damit auch die Churfursten kein vrsach haben zugedencken, als wolte man Inen vnbekante vnerfarne, oder solliche Personen furschlagen, die des glucks vnnd wagnus Irer Jugent vnnd Zucht halben, ob sie wol oder vbel gerathen werden, noch zugewarten hetten, So werden Inen eben die ernent vnnd furgestellt, die albereit stattlich vnnd woll auferzogen, erfarn, vnnd In Regirungen gebraucht vnnd geubt sein,

So wurde sich auch die Succession des Reichs so dieses fals gesucht wurdet, so lang nit erstrecken, das die Churfursten dieselb Succession nit bei Iren Zeiten wol erleben Konnen, seyttmaln der Jungst vnnder denen beiden, so Inen furgeschlagen werden, Itzo das viervnndzweintzigist Jar seines alters erreicht, welches alter gnugsam ist, ein Jede Regirung auch Itzo alsbaldt antzunemen vnnd zuuerwalten, zugeschweigen annderer Tugent vnnd geschicklicheit, damit sie von gott dem almechtigen begabt sein, wie zum theill hieoben angetzeigt ist,

Damit auch aller verdacht vnnd argwon, so bei den Churfursten oder anndern Stennden

des hey. Reichs einfallen mochten, als ob der Printz auß hispanien, nachdem er zum Reich vnnd der Administration desselben komen wurde, alle sachen durch frembde ausslendische Personen regiren wolten, abgeschnitten werde, So will die kay. Mt. die Churfursten hiemit gnugsamblich vnnd bestendiglich versichert haben, das der Printz kein annder person, dan die auß dem Reich geborn, vnnd desselben gemeinen vnnd particular sachen vnnd handlungen kunndig vnd erfaren seyen, zu des Reichs sachen ziehen oder gebrauchen, vnnd sich hirin auch sonst In allen sachen, vnnd was Ime Ampts halben geburen wurdet, dermassen ertzeigen vnnd beweisen, das die Churfursten vnnd sonst menigklich gute vrsachen haben sollen, seiner Administration vnnd Regirung billich zu frieden sein, vnnd sich der zu bedancken,

Wo auch ferrer eynich ander billiche leidliche obligation zusag vnnd verschreibung gesucht, dortzu die Churfursten hochgedachte Fursten verpflichten wolten, zu sachen, die dem heyligen Reich zu gutem komen, vnnd desselben gute ordenliche Regirung belangen mochten, darin sollen sich Itztgedachte Fursten gutwillig begeben vnnd bewilligen, vnnd was sie also zusagen vnnd versprechen, demselben trewlich vnnd vnuerbruchlich nachkomen vnnd volg thun,

Dem allem nach ersuchen vnnd vermanen Ir Kay. vnd Kon. Mt. obgedachte Churfursten mit sonderm freundlichem genedigem hohen fleiß, sie wollen alle obbemelte Puncten vnnd vrsachen

chen, welche allein vf des Reichs Teutscher Nation gemeine wolfart gegrunndt seyn, dasselb bei seinen wurden, Reputation, vnnd hocheit zu erhalten, vnnd zu hanndthaben dem hey. Reich vnnd Jnen selbst zu gutem, vnnd zu volntziehung desJenigen, so sie als die furnembste glieder vnnd Stende des hey. Reichs pflicht vnnd Ampts halben schuldig sein, aigentlich zu hertzen furen, trewlich erwegen vnd bedencken, vnnd sich Jren Kay. vnd Kon. Mt. hirJn willfarig ertzeigen, vnnd diese hohe freudt vergonnen vnnd widerfaren lassen,

Dargegen wollen Jre Mt. Jnen den Churfursten allezeit widerumb verpflicht sein vnnd pleiben, solchs gegen Jnen sampt vnnd sonderlich Jn allem, darin sich die gelegenheit Jmmer begeben wurdet, freundtlich genediglich vnnd danckbarlich zuerkennen vnnd zubeschulden,

Vnnd soll obgedachter Kaiserlicher hofrath vnnd viceCantzler guten muglichen vleiß brauchen vnnd ankeren, wie er zum schicklichsten wol zuthun wissen, vnnd nachmals die Kay. vnnd Kon. Mt. alles des, so Jme Jn solcher seiner hanndlung vnnd werbung begegnet, zu einer Jeden Zeit furderlichen berichten wird, Daran thut er Jrer Mt. gefelligen willen vnnd meynung. Vrkundt vnter Jrer Kay. vnd Koniglichen handtzeichen vnnd Kaiserlichen Secret verfertigt. Actum Augspurg am andern tag des Monats Martij. Anno ꝛc. Jm ein vnd funftzigisten.

Carolus Ferdinandus

Obernburger MPS.

Nota: Auf dem Rücken dieser Instruktion steht: pr. Weissenburg den 5. Augusti ao. 1551.

I. Bedencken Ertz-Hertzog Maximilians über die Römische Königs-Wahl, d. d. 19. Febr. 1616.

GuetAchten.

Wie höchst nothwendig es sey, bey diesen betrübten Zeiten sich dahin zu bemüehen, daß E: Röm: Kayß: Mayt: vnd Ld. Sowohl bey dem heyl. Röm: Reich, Alß auch dero aigenthumblichen ErbKönigreich vnd Landen, Einen Annehmblich vnd Tauglichen Successorem assumiren vnd versichern, vnd warumb darunder kein stundt oder fleiß zu versaumen sey, das ist, E: Kays. Mayt. vndt Ld: also vielfältig in vnterthänigkeit vorgebracht worden, Auch vorderist selbst so gnugsamblich bewust, daß es ohne noth. E: Kayl. Mt: vnd Ld. hierbey wiederumb newe Außführung deßwegen zu thun.

Sintemahl es dann allein an deme erwindet, daß es von E: Kayl. Mt. vndt Ld. darunter nunmehr zur wurckhlichkeit gegriffen, vnd solche verordnung erthailt werde, daß der verhoffte Effect furderlich erfolge, darumb aber E: Kayl. Mt: vnd Ld. Mein gehorsamb bruderliches guetbedunkhen allergnädigst erfordert, So hab Ich meiner schuldigkeit nach nit vnterlahzen, dieser mir so hoch angelegenen, vnd an

sich

sich selbst hochwuchtigen sachen, möglichß Vleißes vnd Trewen nachzusinnen, was mir auch hierzu dienst: oder Nothwendiges zugefallen, in kurzlich hernach volgende Puncten aufs Papier stellen zu lahzen, darauß Ew: Kayl. Mt: vndt Ld. ohne einigen Vorgriff, das Jenig zu nehmen, vnd zu gebrauchen haben können, was Ihro selbst fur das fürträg- vndt befurderlichste würdt angesehen werden.

Damit Ich nun zu der Substanz selbsten schreitte, So befinde Ich die Succession zweyerley zu seyn, Nemblich bey dem heyl. Röm: Reich Eine, vndt bey denen ErbKönigreichen vnd Landen die Andere. Dann obgleich diese beide passus also under einander vermengt, daß einer ohne den Andern nit füglich in Effect gebracht, oder, da derselb gleich ervolgte, in sicherheit bestehen, vnd solidirt sein wurde, So befinde Ich doch in Manquirung Eines vnd deß Andern solche differentien, daß ich zu bessern meinen Verstandt Ein Notturfft zu sein erachte, dieselbe quo ad modum von einander zu theilen, vnd Erstlich vom Reich, darnach den ErbKönigreich vnd Landen zu reden:

So viel nun die Röm: Cron anbelanget, da ist wissentlich, daß solche anderst nit, alß durch gewohnliche freye Waahl, vnder die sambtliche Churfürsten deß heyl. Röm: Reichs erlangt werden könne, Nit weniger aber zu besorgen, weilen dieselben dieser Zeit in solchen Differentien vndereinander sein, daß es vielleicht schwer fallen möcht, Sie nur zur Resolution

lution eligendi, zu geschweigen Einer einhälligen Wahl zu bringen: Alß wird nothwendiglich vff die Mittel gedacht werden müssen, wie solche verhinderung auß dem weeg geraumbt werden könne.

Von diesen zu reden, So befinde Ich, daß die guldene Bull vnd das alte Herkommen, im hayl. Röm: Reich diesen geweisten weeg vndt nachrichtung geben, wann daßelbe von frembter KriegsMacht, feindtlich angegriffen, oder sich innerliche auffruhr vnd vnruhen erheben wollen, auch sonsten hochwichtige sachen vorfallen, daran deß Reichß wohlstandt vnd Conservation gelegen, daß alßdann Ein regierender Kayser zuforderst mit sambtlichen Churfürsten, Alß seinen gehaimbsten Rähten, Innerlichen Gliedern vnd vornembsten Säulen deß Reichß, die Notturfft communiciren vnd berathschlagen sollen:

Ingleichen auch befinde Ich, daß E: Kayl. Mtt: vnd Ld. nit sonders schwer seyn würde, wo nit alle, Jedoch die mainste Churfürsten zu Ihrer löblichen intention zu bringen:

Dann so viel die 3. Geistlichen anbelanget, seindt dieselbe sonder Zweifelß genaigt, Ew: Kayl. Mtt: vnd Ld: intention sich nach möglichkeit zu confirmiren, darinnen sie durch den Churfürsten von Maynz ohne sonderbahre Bemühung erhalten werden können:

Sachßen belanget, wißen Ew: Kayl. Mt: vnd Ld. Auch, wie weit desselben Herrn Churfürsten durch Mainz Ld. albereith gebracht worden,

kundschafft zugeben, das er sich Insonderheit In seiner Administration Irer Mt. hispanischen Konigreich die Ime Ir Mt. neben der Konigin zu Behem seiner Lieben gemaheln Jungst verschiener Zeit beuohlen gehabt, trefflich vnnd woll vnnd dermassen ertzeigt vnd bewysen hatt, darob Ir kay. Mt. ein sonder benugigs guts gefallen tregt,

Vnnd damit auch die Churfursten kein vrsach haben zugedencken, als wolte man Inen vnbekante vnerfarne, oder solliche Personen furschlagen, die des glucks vnnd wagnus Irer Jugent vnnd Zucht halben, ob sie wol oder vbel gerathen werden, noch zugewarten hetten, So werden Inen eben die ernent vnnd furgestellt, die albereit stattlich vnnd woll aufertzogen, erfarn, vnnd In Regirungen gebraucht vnnd geubt sein,

So wurde sich auch die Succession des Reichs so dieses fals gesucht wurdet, so lang nit erstrecken, das die Churfursten dieselb Succession nit bei Iren Zeiten wol erleben Konnen, seyttmaln der Jungst vnnder denen beiden, so Inen furgeschlagen werden, Itzo das viervnndzweintzigist Jar seines alters erreicht, welches alter gnugsam ist, ein Jede Regirung auch Itzo alsbaldt antzunemen vnnd zuuerwalten, zugeschweigen annderer Tugent vnnd geschicklicheit, damit sie von gott dem almechtigen begabt sein, wie zum theill hieoben angetzeigt ist,

Damit auch aller verdacht vnnd argwon, so bei den Churfursten oder anndern Stennden

des hey. Reichs einfallen mochten, als ob der Printz auß hispanien, nachdem er zum Reich vnnd der Administration desselben komen wurde, alle sachen durch frembde aufflendische Personen regiren wolten, abgeschnitten werde, So will die kay. Mt. die Churfursten hiemit gnugsamblich vnnd bestendiglich versichert haben, das der Printz kein annder person, dan die auß dem Reich geborn, vnnd desselben gemeinen vnnd particular sachen vnnd handlungen kunndig vnd erfaren seyen, zu des Reichs sachen ziehen oder gebrauchen, vnnd sich hirin auch sonst In allen sachen, vnnd was Ime Ampts halben geburen wurdet, dermassen ertzeigen vnnd beweisen, das die Churfursten vnnd sonst menigklich gute vrsachen haben sollen, seiner Administration vnnd Regirung billich zu frieden sein, vnnd sich der zu bedancken,

Wo auch ferrer eynich ander billiche leidliche obligation zusag vnnd verschreibung gesucht, dortzu die Churfursten hochgedachte Fursten verpflichten wolten, zu sachen, die dem heyligen Reich zu gutem komen, vnnd desselben gute ordenliche Regirung belangen mochten, darin sollen sich Itztgedachte Fursten gutwillig begeben vnnd bewilligen, vnnd was sie also zusagen vnnd versprechen, demselben trewlich vnnd vnuerbruchlich nachkomen vnnd volg thun,

Dem allem nach ersuchen vnnd vermanen Ir Kay. vnd Kon. Mt. obgedachte Churfursten mit sonderm freundlichem genedigem hohen fleiß, sie wollen alle obbemelte Puncten vnnd vrsachen

chen, welche allein vf des Reichs Teutscher Nation gemeine wolfart gegrunndt seyn, dasselb bei seinen wurden, Reputation, vnnd hocheit zu erhalten, vnnd zu hanndthaben dem hey. Reich vnnd Jnen selbst zu gutem, vnnd zu volnziehung desJenigen, so sie als die furnembste glieder vnnd Stende des hey. Reichs pflicht vnnd Ampts halben schuldig sein, aigentlich zu hertzen furen, trewlich erwegen vnd bedencken, vnnd sich Jren Kay. vnd Kon. Mt. hirJn willfarig ertzeigen, vnnd diese hohe freudt vergonnen vnnd widerfaren lassen,

Dargegen wollen Jre Mt. Jnen den Churfursten allezeit widerumb verpflicht sein vnnd pleiben, solchs gegen Jnen sampt vnnd sonderlich Jn allem, darin sich die gelegenheit Jmmer begeben wurdet, freundtlich genediglich vnnd danckbarlich zuerkennen vnnd zubeschulden,

Vnnd soll obgedachter Kaiserlicher hofrath vnnd viceCantzler guten muglichen vleiß brauchen vnnd ankeren, wie er zum schicklichsten wol zuthun wissen, vnnd nachmals die Kay. vnnd Kon. Mt. alles des, so Jme Jn solcher seiner hanndlung vnnd werbung begegnet, zu einer Jeden Zeit furderlichen berichten wird, Daran thut er Jrer Mt. gefelligen willen vnnd meynung. Vrkundt vnter Jrer Kay. vnd Koniglichen handtzeichen vnnd Kaiserlichen Secret verfertigt. Actum Augspurg am andern tag des Monats Martij. Anno ꝛc. Jm ein vnd funftzigisten.

Carolus Ferdinandus

Obernburger MPS.

Nota: Auf dem Rücken dieser Jnstruktion steht: pr. Weissenburg den 5. Augusti ao. 1551.

I. Bedencken Ertz-Hertzog Maximilians über die Römische Königs-Wahl, d. d. 19. Febr. 1616.

GuetAchten.

Wie höchst nothwendig es sey, bey diesen betrübten Zeiten sich dahin zu bemüehen, daß E: Röm: Kayß: Mayt: vnd Ld. Sowohl bey dem heyl. Röm: Reich, Alß auch dero aigenthumblichen ErbKönigreich vnd Landen, Einen Annehmblich vnd Tauglichen Successorem assumiren vnd versichern, vnd warumb darunder kein stundt oder fleiß zu versaumen sey, das ist, E: Kays. Mayt. vndt Ld: also vielfältig in vnterthänigkeit vorgebracht worden, Auch vorderist selbst so gnugsamblich bewust, daß es ohne noth. E: Kayl. Mt: vnd Ld. hierbey wiederumb newe Außführung deßwegen zu thun.

Sintemahl es dann allein an deme erwindet, daß es von E: Kayl. Mt. vndt Ld. darunter nunmehr zur wurckhlichkeit gegriffen, vnd solche verordnung erthailt werde, daß der verhoffte Effect furderlich erfolge, darumb aber E: Kayl. Mt: vnd Ld. Mein gehorsamb bruderliches guetbedunkhen allergnädigst erfordert, So hab Ich meiner schuldigkeit nach nit vnterlahzen, dieser mir so hoch angelegenen, vnd an

sich

sich selbst hochwuchtigen sachen, möglichß Vleißes vnd Trewen nachzusinnen, was mir auch hierzu dienst: oder Nothwendiges zugefallen, in kurzlich hernach volgende Puncten aufs Papier stellen zu lahzen, darauß Ew: Kayl. Mt: vndt Ld. ohne einigen Vorgriff, dasJenig zu nehmen, vnd zu gebrauchen haben können, was Jhro selbst fur das fürträg- vndt befurderlichste würdt angesehen werden.

Damit Ich nun zu der Substanz selbsten schreitte, So befinde Ich die Succession zweyerley zu seyn, Nemblich bey dem heyl. Röm: Reich Eine, vndt bey denen ErbKönigreichen vnd Landen die Andere. Dann obgleich diese beide passus also under einander vermengt, daß einer ohne den Andern nit füglich in Effect gebracht, oder, da derselb gleich ervolgte, in sicherheit bestehen, vnd solidirt sein wurde, So befinde Ich doch in Manquirung Eines vnd deß Andern solche differentien, daß ich zu bessern meinen Verstandt Ein Notturfft zu sein erachte, dieselbe quo ad modum von einander zu theilen, vnd Erstlich vom Reich, darnach den ErbKönigreich vnd Landen zu reden:

So viel nun die Röm: Cron anbelanget, da ist wissentlich, daß solche anderst nit, alß durch gewohnliche freye Waahl, vnder die sambtliche Churfürsten deß heyl. Röm: Reichs erlangt werden könne, Nit weniger aber zu besorgen, weilen dieselben dieser Zeit in solchen Differentien vndereinander sein, daß es vielleicht schwer fallen möcht, Sie nur zur Reso-

lution

lution eligendi, zu geschweigen Einer einhälligen Wahl zu bringen: Alß wird nothwendiglich vff die Mittel gedacht werden müssen, wie solche verhinderung auß dem weeg geraumbt werden könne.

Von diesen zu reden, So befinde Ich, daß die guldene Bull vnd das alte Herkommen, im hayl. Röm: Reich diesen geweisten weeg vndt nachrichtung geben, wann daßelbe von frembter KriegsMacht, feindtlich angegriffen, oder sich innerliche auffruhr vnd vnruhen erheben wollen, auch sonsten hochwichtige sachen vorfallen, daran deß Reichß wohlstandt vnd Conservation gelegen, daß alßdann Ein regierender Kayser zuforderst mit sambtlichen Churfürsten, Alß seinen gehaimbsten Rähten, Innerlichen Gliedern vnd vornembsten Säulen deß Reichß, die Notturfft communiciren vnd berathschlagen sollen:

Ingleichen auch befinde Ich, daß E: Kayl. Mtt: vnd Ld. nit sonders schwer seyn würde, wo nit alle, Jedoch die mainste Churfürsten zu Ihrer löblichen intention zu bringen:

Dann so viel die 3. Geistlichen anbelanget, seindt dieselbe sonder Zweifelß genaigt, Ew: Kayl. Mtt: vnd Ld: intention sich nach möglichkeit zu confirmiren, darinnen sie durch den Churfürsten von Maynz ohne sonderbahre Bemühung erhalten werden können:

Sachßen belanget, wißen Ew: Kayl. Mt: vnd Ld. Auch, wie weit desselben Herrn Churfürsten durch Mainz Ld. albereith gebracht worden,

den, durch dessen nochmahlige vnd inständige Erinnerung keines weegs zu zweiffeln, daß Ihre Ld. noch weiter zu disponiren vnd zu bringen sein werden:

Obwohln Ich gänzlich dafür halte, daß Ihrer Ld. über dasselbe Niemandt Andern, Alß E: Kayl. Mt: vnd Ld: selbsten zu gratificiren, Sie Ihro vnd Ihren hauß zu gewinnen vnd von deroselben den Danckh selbsten zu erlangen genaigt sein werden.

Vber diß alles nun were mein gehorsamb bruderlich: vnd vnvorgreifliche Meinung:

1. Daß E: Kayl. Mt. vnd Ld. Ihro wolten belieben laßzen, die gelegenheit zu suchen, wie Sie selbsten auffs fürderlichst mit deß Herrn Churfürsten zu Sachßen Ld. in der Persohn abbocciren vndt von deroselben erhalten möchten, die Succession bey E: Kayl. Mt: vnd Ld. Lebzeiten nit allein Ihres theilß zu verwilligen, sondern auch bey Ihren Mit-Churfürsten zu befördern, Jedoch daß in allweege E: Kayl. Mt. vnd Ld. der Vorschlag Salva Electione heimbgestellt verbleibe.

Vndt obgleich vielleicht Ihr Ld. einwenden würden, Trennung vorhin accomodirt sein müste, könte doch deroselben Entgegen zu Gemüth geführt werden, daß die Gravamina, darüber anitzo disputirt würd, schon vor vielen Jahren movirt gewest, vnd gleich wohl in Nürmberg reassumirt worden, Noch bey lebzeiten der vorigen Kayl. Mt. zur election zu schreiten, Inmassen dieselbe hernach ohne Ver-

hin-

hinderung der Gravaminum, glücklich verrichtet worden.

Neben deme, daß die Suspensio und aufziehung der Election oder Succession das rechte Mittel nit were, die Gravamina zu erledigen, sondern vielmehr dieselbe überhäufig zu machen, Bevorab wann es ad vacaturam kommen solte, alßdann es auch wohl offene Krieg verursachen möchte.

Da nun Ew: Kayl. Mt. vnd Ld. zuforderst, benebenß auch deß Herrn Churfürsten zu Maintz Ld. continuirlich solliches alles urgiren, vnd mit Ernst negotiiren solte, hielte Ich vnzweiffenlich zu sein, Es würde sich hochgedachtes Herrn Churfürsten zu Sachßen Ld. vorderist mit E: Kayl. Mt. dann auch der Herrn Geistlichen Churfürsten Ld. Ld. Ld. zu accommodiren nit vngenaigt erklären.

2. Hetten E. Kayl. Mt. vnd Ld. nit zu vmgehen, bey der andern beiden welltlichen Herrn Churfürsten Ld. Ld. durch angenehme Schickhung versuchen zu lassen: ob dieselbe gleichfalß disponirt werden, vnd wie weit man bey denselben sambt vnd sonders gelangen möchte.

3. Da sich das ganze Collegium mit Einhelligkeit zu E: Kayl. Mt: vnd Ld. Intention verstehen wolte, hette es meines erachtens sein richtiges, wo aber auch gleich Pfalz und Brandenburg Ld. Ld. difficultiren wolten, Aber allein Sachsen vnd der Gaistlichen Herrn Churfürsten Ld. Ld. Ld. Ld. mit Ewer Kayl. Mt. vnd Ld. einig sein würden, wie nit zu zweiffeln, Auff

sol-

solchen fall möchten E: Kayl. Mt. vnd Ld. deß Herrn Churfürsten zu Mainz Ld. ersuchen, Einen Churfürsten Tag, dem herkommen nach, zu dem Ende außzuschreiben, daß daselbst zu Erhaltung gemeinen friedlichen Weesens im Reich bedacht vnd berathschlaget werden möchte, wie auch bey E. Kayl. Mt. vnd Ld. lebzeiten wegen der Succession Fürsehung zu thun.

4. Vndt obgleich wohl vielleicht vnderschiedlicher Orten, solche difficultäten einfallen möchten, daß es schwer fiele, die Churfürsten für daßelbe mahl, in der Persohn zusammen zu bringen, könten doch letzlich E: Kayl. Mt. vnd Ld: dero intention durch fürnehme Legatos proponiren, vnd die Vmbfrag dahin stellen lassen: obs pro communi bono & quiete Imperii rathsamb, die Election vivo Cæsare vorzunehmen?

5. Wann nun E: Kayl. Mt. vndt Ld. die majora beyfallen, Inmassen die übrige, vermög der güldenen Bull und sonsten gehalten, sich den majoribus zu accomodiren, so stundte zu hoffen, Sie würden sich endlich auch darzu weissen lahzen.

6. Solte aber solches bey Ihnen nicht zu erhalten seyn, Sondern die Ihrigen mit hinderlassung protestationen darvon ziehen, könte man gleichwohl dem Schluß gemeeß, den Wahltag per majora bewilligen, an Einen gelegensahmen Ortt, vnd da man am sichersten in der Person zusammen kommen köndte, außschreiben.

7.

7. Vnnd ob gleichwohl alßdann Pfaltz vnd Brandenburg nit erscheinen solle, köndte man gleichwohl per majora verfahren, Allermassen in Electione Kayßers Ferdinandi hochlöblichster Gedächtnuß, vngeachtet der Sächsischen Contradiction vnd Opposition, beschehen.

Demnach aber allen Jetzt besagten auch die Succession in Ew. Kayl. Mt. vndt Ld. ErbKönigreichen und Landen also conjungirt, vndt diese der Römischen Succession also anhängig ist, daß Eine die Andere nach sich ziehet, vnd welche ehender zur Würckhlichkeit gebracht würdt, die andere nicht weniger befürdert vnd facilitirt würdt; So halte Ich in allweeg nothwendig zu sein, daß damit eben so wenig einige Zeit nicht zu versaumen seye, die aber zu befürdern vnd in Effect zu bringen, bey E. Kayl. Mt. vnd Ld. Gewallt vnd Händen nunmehr allein stehet, vndt dieselbe durch E. Kayl. Mt. vnd Ld. nachfolgender gestallt fruchtbarlich negotiirt werden möchte.

1. Were Ich aber der vnvorgreiflichen Meinung, daß E. Mt. vnd Ld. dieses so hoch wüchtiges Werckh Jhren vertrautesten Räthen vndt Dienern proponiren vndt deren Guethachten begehren möchten. Im Fall sich E: Kayl. Mt. vndt Ld. mit dero Gebrüdern dahin resolviren würden, daß Sie noch bey E: Kayl. Mt: vndt Ld: lebzeiten die Succession dero Erbkönigreich vndt Landen, auf des Ertzhertzogen Ferdinandi Lb. dirigiren, vnd zeitlichen

versichern und stabiliren wolten, was für ein modus hierinn observirt werden möchte, Sintemahln nit zu zweiffeln, es würden nit allein von demeselben viel gueth und nützliche Vorschläg gegeben, sondern auch darzu alle ersprießliche præparatoria gemacht werden können.

2. Allermassen ich in allweeg nothwendig zu sein erachte, daß E: Kayl. Mt. vnd Ld. durch getrewe vndt vertrauliche Persohnen, die Catholischen Ständte in allen Erblanden zu gewinnen hetten, So meines Erachtenß so viel weniger Bemühung dürfen würde, weil solches alles fürnehmlich zu Ihrer selbst Sicherheit gemaint were.

3. Vndt weiln verhoffentlich sich auch vnter den Catholischen Landtständen etliche finden werden, welche bey den übrigen guete officia laisten können, were vielleicht nicht zu vnterlassen, dieselbe auch hierzu zu disponiren, so aber biß zuletzt, vnd nachdem alles andre darzu gerichtet, verschoben bleiben müße.

4. Vndt alßdan würde es bey E: Kayl. Mt: vnd Ld: allergnädigsten Willen stehen, solche Ihre Intention auf offentlichen Land Tägen zu proponiren.

5. Wolte zwar E: Kayl. Mt: vnd Ld: Ich hierbey Mein gehorsamb bruderliches Gueth-Achten auch eröffnen, bey welchem Erbkönigreich vnd Land nemlich dieselbe den Anfang nach vnd nach also incaminiren köndten, da mir nit dieses in weeg stundte, daß Mir vnbewust, was E. Kayl. Mt. vnd Ld. bey ein: oder

oder dem Andern Königreich vnd Landt biß anhero für præparatoria vndt dispositiones gemacht, da Ich aber dessen nothwendig Bericht empfangen, wolte ich nit vnterlassen E: Kayl. Mt: vnd Ld. meine getreue Gedanckhen hierauff gehorsamb bruderlich eröffnen, vndt Sintemahl hingegen diesen allen nach die Notturfft erfordern würde, daß so wohl gegen E. Kays. Mt: vnd Ld: selbsten, alß auch vnsern andern Gebrüdern sich unszers Vettern Ld. gleichfallß erclären, vnd caviren theten, wie bey vnsers Vorfahren Andermahl in dergleichen Translationen löblich herkommen, vnd daß Ihenige was vor diesem zwischen E: Kays. Mt: vnd Ld. selbsten, vnd vnszerß in GOtt ruhenden Herrn Bruderß Ld: verglichen worden, hierzue nothwendige Richtschnur fürweißen würde, So will Ich keineswegs zweiffeln Ihr Ld. würden sich allerdingß nach E. Kays. Mt. vnd Ld: willen vnd Gefallen accomodiren, und da E: Kays. Mt: und Ld. Mir davon mit Ihrer Ld. zu tractiren auftragen würden; Solte ein solches mit besten Fleiß zu verrichten, von Mir kein einige Mühe nit angesehen werden.

Vndt wann beschließlich E: Kayl. Mayt. vndt Ld. selbst hochvernünfftig wissen, vnd erkennen, wie hoch und geheim: vnd stellhaltung dessen alles, biß zu der Rechten gelegenheit, gelegen sey, so bitte ich dieselbe gehorsamb Bruderlich, die geruhen es damit also gewarsamblich zu halten, Allergnädigste Verordtnung zu thun. Deren Ich Mich zu Kayserl.

Gnd. vndt Brüderlichen Hulden befehlen thue. Geben zu Praag den 19. Febr. Anno 1616.

II. Kayserliche Resolution und Antwort, an die Ertzherzoge Maximilian und Albert in dieser Wahl-Sache, d. d. 14. Mart. 1616.

Die Röm. Kays. Auch zue Hungern und Böheimb Königl. Majest. vnßer Allergnädigster Herr, haben gnädigst angehört und ablesend verstanden, was bey deroselben beede Ihr Fürstl. DDurchl. Ertzhertzog Maximilian vndt Albertus, vnßers Auch gnädigste Herren, in puncto Successionis, sowohl im Heyl. Röm. Reich, Als deren Erbkönigreich vndt Landen, schrifftl. und mündlich angebracht; und darauff nit vnterlaßen, der Sachen wichtigkeit nach, und daß an Beförderung dieses heilsamen werckhs, die erhaltung vnßerer Catholischen Allein Seeligmachenden Religion Ihres hochlöblichen Haußes vnd deroselben ErbKönigreichen vnd Landen wohlstandt einig und allein beruhet, solches alles in Reiffe berathschlagung zuziehen, wie vnd was gestalt dasselbe ohne längere verzeuegnuß, zu werckh zurichten.

Pet. Successionis in Imperio Vngarn und Böhm.

Finis die erhaltung heist extensio.

Sintemahlen höchsternannte Kays. Mitt. sich hierzu furderlichst genaiget befunden, Ihr auch lieberß gewest

were, Als daß Sie noch vorlängst zu einem Churfürsten Tage gelangen, die Persöhnliche Erscheinung, wo nicht bey Pfaltz und Brandenburg, doch zum wenigsten Sachßen erhalten, und hierin einen Anfang machen können, daß sich aber hierunter hochgedachte Ihro Fürstl. Durchl. mit vbernehmung so weiter nicht so gar nöthiger Raiß In das Niederlandt zu Dero frl. geliebten Herrn Bruders Ertzherzogen Alberten, mit Ihrer selbst eigenen beschwerlichen leibßbeschaffenheit, so hoch bemühet, und diese Sachen mit Deroselben Ihrer Kays. Mjtt. allergnädigste Intention gemeeß, so viel die Succession mit Erbkönigreichen und Landen beruhet, verricht, solches gereicht Ihrer Kays. Mjtt. zu dancknehmenden freundlichen gefallen, wollen es auch mit allen gnaden gegen Deroselben hinwiederumb erkennen. Conventus Electorum. Sachßen.

Dieweil dann nunmehr mit Ihrer Kays. Mjtt. Dero Gebrüdere, des Subjecti halber so zum Successorn vorzunehmen verglichen, vnd einhelliglich Ihre Fürstl. Durchl. Ertzherzogen Ferdinandum Ihnen dazu gefallen laßen, Als resolviren sich Ihre Kays. Mjtt. gegen Ihr Churfürstl. Durchl. Dero Hn. Brudern Ertzherzogen Maximilian &c. hiemit freundl. und Brüder- Ertzherzog Ferdinand zu Oest. Promissio der Beförderung.

 lichen,

lichen, daß Sie dieß hochnützliches werckh weiterß nicht zu protrahiren, sondern aller Möglichkeit nach zu befördern entschloßen.

Vndt obgleich wohl ein anderer Modus im Heil. Röm. Reich, Als den Erbkönigreichen vndt Landen damit zu observiren, So wollen doch Ihr Kays. Mitt. zumahlen beede Successiones zugleich euffrig tractiren lassen, umb willen eine die andere nach sich ziehet, und welche hierunter eher in Effectum gericht, die Andere dardurch in viel weeg facilitirt vnd befurdert wurdt,

Successio beym Reich. Negatur Consequentia.

Wann dann Ihro Kays. Mitt. sich gnädigst zuberichten wißen, das die 3. geistliche Churfürsten bey Jungst zu Regenspurg gehaltenen Reichßtag die Succession im heyl. Röm. Reich bey Deroselben starckh urgiret, welchen dazumahl Deroselben zu gnädigster Antwortt ervolgt, zum fall Sie anderß mit Ihrer Kayserl. Mitt. zu Correspondiren bedacht, weren Sie solches alßbalden ins werckh zurichten förderlichst genaigt.

Geistliche Churf. Ansuchen In comitijs Ratisbon. An. 613. vmb erwöhlung eines Röm. Königs.

Nun haben sich aber seithero hochermelte drey Geistliche Churfürsten hierinnen Ihro Kays. Mit. noch mehrers vertraut, Also daß Sie hierauf Ihro Mitt. Deroselben höchst geehrten Vor-Eltern Exempel nach, durch Persöhn-

Die 3. Weltliche sollen von den 3. Geistlichen Churf. disponiret werden.

liche Besuchung, Auch die andere drey Weltliche Churfürsten hierzu zu dispo-niren vnd zugewinnen sich eußersten zu bemühen bedacht, Allermassen dann bey Sachßen, Ihr Churfürstl. Gnd. zu Maintz, durch Dero geheimen Rath den Prembßer mit Deroselben berait darvon tractiren vnd gueten theilß disponiren laßen. Prembßer.

Vndt wollen Ihr Kays. Mjtt. dieses werckh desto fruchtbarlicher zu negotijren, sich auff künfftig Frueling zu Ihrer Churfürstl. Gnd. nacher Dreßden in der Persohn selbsten begeben, davon mit dero verträwlichen conferiren, vnd freundtlich ersuchen, die Succession bey Ew. Kays. Mt. Lebzeiten, nit allein Ihres theilß zu verwilligen, Sondern auch bey Ihren MitChurfürsten zu befördern, sich gnädigst versehen, Ihr Churfürstl. Gnd. Als dero Vorfahren, mit dem Hauß Oesterreich Jederzeit in gueter Correspondentz gestanden, werden den Dankh bey Ihrer Mtt. selbst zu verdienen, vnd dero-selben hierinnen zu gratificiren nit vngenaigt sein. Imp. will nach Dreßden ein Raiß thun.

Vndt auch das Ihr Kays. Mjtt. mit desto mehrerem Nutzen effectuiren können, Sein Sie gnädigst willenß, Ihre Churfürstl. Gnd. zu Mainz zu ersuchen, Eben zur selbigen Zeit obgemel-

ten Ihren Gehaimen Rath den Prembßer, dahin an Sächßischen Hoff abzuordtnen, damit Sie von denselben, was dieser Sachen halber bißher fürgelauffen, mehrere Information einnehmen können, Ingleichen soll auch keine Zeit versaumt werden, die Andere beede Weltliche Churfürsten durch angenehme Absendung hierzu auch zu disponiren, damit man durch einhellige Bewilligung Eines vnverlängten Churfürsten Tage, wo es am gelegensten vnd sichersten anzustellen gelangen möchte, Allermaßen dann berait darzu von Ihr Mitt. ein Anfang gemacht, vnd zu Jedem absonderlich geschickt worden, darauf Deroselben Antworth Ihr Mjtt: gnädigst erwarthendt sein.

Die 2. Weltliche Churfürsten disponiren. Schickhung an die Churfürsten.

Vndt da gleich wieder alles versehen, bey Churpfaltz und Brandenburg die Persöhnliche Erscheinung zum Churfürsten Tage nit erhalten werden solte, köndte doch hierinnen der guldene Bulle Alß Richtschnur und den Majoribus nachgegangen werden, versehenlich Sie werden entlich darzue auch verstehen, vnd davon sich nicht trennen.

Diffidents Churpfaltz vnd Brandenburg.

Bey denen Erbkönigreichen vnd Landen solle dieses negotium nit weniger durch Allerhandt gelegenheit und præoccupierung der fürnembsten vnd wohl affectionirten Patrioten fortgestellet,

Expeditio bey den Erbkönigreichen vnd Landen.

stellet, werden, Jedoch ist für allen dingen der von König in Hispanien movirten prætension halber Auff Ihr Fürstl. Durchl. vnd Deroselben Bruderß Ertzherzogs Alberti Jüngsthin auß Brußel derowegen an höchstermelten König abgangen schreiben deßelben endliche Resolution zuerwarthen, umb willen Ihre Mjtt. nit für Ratsamb befunden, daß mann sich diß orts mit dem Spanischen Oratorn in Tractation einlassen solte, sondern halten vielmehr fürträglich zu sein, daß Ihr Kays. Mjtt. den Herrn Oratorn für sich erforderten demselben beweglich Außführten, daß hieran das gantze Hauß Oest. Ruina beruhet, und dabey ersuchten, durch Abfertigung eines eylenden Curiers bey seinem Könige solche Resolution möglichst zu befördern, Ihnen angelegen sein lassen wolte, welches durch Ihre Mjtt. Gehaime Räth vnd Andere dem Herrn Oratorn vertraute Persohnen auch beschehen solte, dieweil aber dieses ein wichtiges werckh, Ihre Kays. Mjtt. auch solches allein aller orthen zu effectuiren schwer fallen will, damit nun aber umb soviel mehr vnd ehender solches zu werckh gericht werde, Allermaßen solches die vnvmbgängliche Notturfft erfordert, daß diß hochwichtige vnd heilsame werckh befudert werde, Alß wollen Ihr Kayserl. Mjtt. bey dem Heil. Röm. Reich vnd der Cron Böheimb über sich zunehmen anerbotten, vnd danebenß Ihr Fürstl. Durchl. freund Brüderlich ersucht haben, Ihrer hierunter, dem gantzen löbl. Hauße zum besten An die Sai-

ten zustehen, vnd berurten Hungerischen vnd Oesterreichischen Landttägen wie auch daßelb Gubernament, In erwegung Ihrer Fürstl. Durchl. bey den Hunger: sowohl alß Oesterreichischen Ständten in hohen Ansehen förderst wohl gewillt, und Sie zu Deroselben ein sonderbahres vertraunn haben, vnd tragen, zu halten: vnd zu vbernehmen vnbeschwerlichen sein lassen wolten, Es sein Auch Ihr Kayserl. Mjtt. gnädigst entschlossen, sich der Conditionen halber, Auf welche Sie der Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Ferdinando das Regiment zu vberlaßen vermainen, vnverlängt zu resolviren, vnd derentwegen mit derselben zu vergleichen.

Wan nun bey Hungern vnd Böheimb, die sachen wie nicht zu zweifeln Ihrer Mjtt. Intention nach, gericht, wurdt daß bey den Oesterreichischen Landtständten kein Difficultät haben, sondern auff Deroselben Cession auch leichtlich zuerhalten sein.

Welches Ihr Kayserl. Mjtt. ꝛc. Ihrer Fürstl. Durchl. zu begehrender resolution gnädigst anfüeg wöllen. Dero Sie mit Bruderlichen Hulden und Trewen Jederzeit förderst wohlbeygethan und gewogen verbleiben. Signatum Praag vnd Ihrer Kays. Mjtt. vffgetruckten Secret-Insiegel den 14ten Martii Anno 1616.

(L. S.)

Hl. L. V. Vlen Mppr.
C. Grapler.

III. Schreiben Churfürst Schweikards zu Maynz an Chur-Pfalz d. d. 17. Julii 1616.

Hochgeborner Fürst, Sonders lieber Freundt und Herr Sohn, Auff E. Ld. Jüngsthin bey Unß den 2. diß, durch dero Gros Maistern Grav Johann Albrechten von Sanls anbrachte Werbung, haben wir nicht unterlaszen, Unszerer darauf gegebener VorAntwortt zuvolg, den Sachen weitters nachzudenckhen, und bedanckhen uns nochmahlen, gegen dieselbige Freundtlich, daß Sie auß sonderbahrer zu Unß tragenden affection und Vertrauen, das Jenige communicirt was Ihro dessen von des Hochgebornen, Unszers auch besonderß lieben Hertz undt Freundts, Erz Herzogs Maximilian zu Oesterreich Ld. verfasten Bedenckhen, wie auch der Kays. Mt. unßers allergnädigsten Herrns, darauff ervolgten resolution halber, etliche Vornehme und Angelegene deß hayl. Reichß sachen betr. vorkommen und darüber unsern Bericht und Guetdenckhen begehren, der tröstlichen Zuversicht, E. Ld. uns deren bey der Abgelegten Werbung, gegebenen Vorantwortt Auß denen darin angezogenen unvermeidenlichen Verhinderung in ungueten nicht verdenckhen, sondern frl. für entschuldigt nehmen werden.

So viel nun obberürte Werbung, wie auch die zugleich mit überreichte, zwo Beylagen belangt, ob uns wohl unbewust, wie weit sich Allerhöchstgedachte Kays. Mt. und Erzherzogen

zogen Maximiliani Ld. darzue bekennen vnd verstehen werden, so befinden wir doch so viel, den darin angedeutten punctum Successionis anlanget, da etwan dergleichen Tractament, zwischen Ihr Mtt. vnd dero Herrn Brudern alß Eltisten, deß hochlöblichsten Haußes Oesterreich vorgangen sein solte, daß man Sie dessen, Alß welches bey vnterschiedlichen vorfahrenden Röm. Kayßern guetherzige wohlmeinung mit nit geringen deß Reichß Nutzen vielmahlß practicirt worden, so hoch nicht zu verdenckhen, In erwegung nicht allein berürtten Hauß in particulari, Sondern zugleich dem ganzen Röm. Reich bey Jezigen deß betruebten und gefehrlichen Zustandtß, hoch- vnd viel daran gelegen, daß Ihr Kays. Mt. bey Ihren albereits erlangtem hohen Alter, vnd Je weilß verspührenden Zufällen, mit einem gewissen wohl qualificirten Successoren bey Zeiten versehen sein, E. Ld. auch verhoffentlich, dasselbige Ihres theilß zu befördern selbst geneigt sein werden, Gestallt in gleichmäßigen Fällen, von dero Herrn Vattern, und fordern mit sonderbahren Ihrem Rhum vnd Befürderung gemeinen Weßens auch zu mehrmahlen löblich geschehen ist.

Daß aber darumb Ihr Kays. Mt. wie auch dero Hauses Intention vnd Meinung dahin gerichtet sein soll, durch solche Ihr particular Conferenzien dem Hochlöbl. Churfürstl. Collegio in Ihren habenden hochbefreyten wahl Eines Röm. Kayßers vnzimblich einzutragen, vnd Ihre Intentiones mit gewehrter handt, wieder

Chur-

Churfürst will und Mainung, durchzutringen, vnd zu behaubten, deß wollen wir in Erwegung der Guldenen Bull, vnd bewusten hochbedeurten Königl. Capitulation weder hoffen noch glauben, wie vnß dan E. Ld. daß sicherlich vnd wohl zutrawen mögen, daß Vnsz von dergleichen Vorschlägen vndt Consiliis nit allein Im wenigsten nichts wissendt ist, Sondern auch da vber Zuversicht dergleichen durch wem es auch immer wolle, zur gebühr vnterstanden werden solt, daß wir vnszerer gelaisten hohen Churfürstl. Pflicht halben, solches nit guet heissen, noch verstatten, weniger darzu rathen oder helffen köndten, So befinden wir Auch in ersehung der vbergebenen Schrifften, sie seyen gleich beschaffen wie sie wollen, daß man dergleichen, von Ihrer Mt. zu vermuethen nicht Vrsach, Alldieweil sich dieselbe, dahin erbieten vnd erclären, zu fortsezung solches hochnothwendigen wercks, die Churfürsten samt vnd sonders darunter anzulangen, Sie zu einer einhelligen Meinung, zu disponiren, vnd alles nach Anleitung der Guldenen Bull, vnd dem alten löbl. Herkommen, zu dirigiren, dardurch dann vngezweiffelt den Churfürsten an Ihrer freyen Wahl, nichts benommen sein würd.

Was dann die in berürten Bedenckhen befindtliche Anziehung einer vnentberlichen Armirung betr. da wollen wir gleichergestallt vff den fall sich solch Bedenckhen in materia seu forma vberschickter massen befinden soll, mit hoffen daß Ihr Mt. gemeint sein werde, dardurch

durch einigen Standt des Reichs (Als deren man verhoffentlich durch den Religion- vnd Prophan-Frieden vnd Andere hailsame Reichs-Constitutiones, so lang sie anders darbey zu bleiben gemaint, zu recht möchtig) zu offendiren oder zu belaidigen.

Wir erinnern Vns gleichwohln hierbey, was mehr Allerhöchstgedachte Kays. Mtt. zu verschiedenen mahlen, an die gesambte Churfürsten, so wollen auch etliche andre vornehme Reichs-Ständte, der Staaden zu Hollandt, eine zeithero, in den Gülchischen Landen vnd Leyhen in Westphalisch vnd Niedersächsischen Crayß, vndt also gleichsamb in mitten deß hayl. Reichß verübten gewallt, und bemächtigten vornehmer darzu gehörigen Päß vnd Wasserströhm halber, allergnädigst gelangen lassen, Auch dero Guetachten begehrt, wie daß Heyl. Reich vnd dessen angehörigen Ständte, vor diesen und dergleichen Außländischen Gewaldt, mehr zu versichern sein möchte, vnd mag wohl nit ohnsein, Sintemahln wie E. Ld. bewust, man darin zu keinem Collegial-Bedenckhen kommen können, vnd sich ein Jeder so guet ers verstanden, Absonderlich gegen Ihrer Mt. erclärt, daß etlicher mainung dahin gangen, dieweil die Im Reich verfaste wohlgedachte Mittel, der Executions-Ordtnung dißmahlß im Reich befindlichen leidigen Irrung wegen, nicht practicirlich, und sich also Ihrer Mjtt. vnd Dero Standthulffen wenig zu verlassen hetten, daß nit wohl ein Anderer weeg

zu finden, Außwerthig gewallt zu begegnen, vnd das Reich darfür zu versichern, Alß daß Ihrer Mjtt. mit Ihrer Hülff vnd Ihres haußes, wie auch des Reichß An- vnd zugewenther Auch anderer benachtbarten vnd dem Reich wohl affectionirten Potentaten vor sich selbst, vff solche mittel gedenckhen musten, dardurch sie einen Einbrechenden, Außwerthigen Freundt, würckhlich begegnen, vnd sowohl Ihro Alß deß Reichß Je länger Je mehr Abnehmenden respect, defendiren vnd Retten köndten, welches dann nicht allein, obbemelter Königl. Capitulation vnd der Billigkeit gemeeß, Sondern auch wohl mit fueg Ein vnvermeidenliche vnentbrechliche Erinnerung genennt werden mögte.

Ob nun das angedeute Bedenckhen dahin gesehen vnd Ihre Mjtt. Ihro diß oder ein anders mittel werden belieben laßen, daß ist vnß noch zur Zeit vnbewust, vor vnßer persohn mögen vnß E. Lbd. sicherlich zuetrawen, daß vns von einigen dergleichen angedeuten vorhabenden verfaßungen nichts bewust, zweiffeln auch zumahl nicht, da Ihro Mjtt. zu einer vnvermeidenlichen armirung, obgedachter maßen genötiget werden sollt, daß Sie ohne eingeholten Rath vnd vorbewust der Churfürstl. vnd anderer vornehmer Ständte, daßelbe gewißlich nicht anfangen, Sondern Sie bey Zeiten zue benehmung alles vngleichen verdachts, deßen avisiren werdten.

So mögen sich auch E. Lbd. vnabfällich erinnern, was wir Deroselben zue mehrmahlen

len sowohl mündt- alß schrifftlich, angedeut, vnd gleichsamb versichert, daß sich die Corre-spondirende von den Catholischen Ständten, so lang Sie nun bey gleichen, rechten heylsa-men Reichß-Constitutionen, vnd den Ihrigen vnbetrangt vnd vnbelaidigt bleiben können, eingen gewallts, oder offension nichts zu befahren haben, dieser resolution sein und bleiben sie noch, vnd mögen sich E. Lbd. darauff wohl verlaßen.

Sonsten aber können E. Lbd. sich selbsten hochverständig ermeßen, daß bey gegenwärti-gen mißtrawlichen Zeiten, es eines vnd ande-renß theils, an Discursen und Consilijs nit erman-gelt, Insonderheit aber können sie leichtlich er-achten, dieweil die Catholische vber vorhin erlitte-nen vnd zu mehrmahlen geclagten hohen Abgang, noch Immerdar den, vnder dem schein, deß Religion-Friedenß, wie vnß mit dem Ruß-dorffischen vnserm Gotthauß zu höchst angehö-rigen gefallen, In weniger Zeit begegnet, den vnderm prætext mit Fleiß movirter vnd ge-suchter Nachbarlicher Spän- vnd Irrungen beschwert, vnd an Land vnd Leuten Einkom-men vnd gefällen geschwächt, vnd vernachtheilt worden, dagegen sie sich aber weder Hülff noch Trostes, noch auff der Justitien zumahlen nichts zu erfrewen haben, daß die vngedult, welche wohl vngleiche Consilia, mit sich zu-bringen pfleget, den betrangten mit der Zeit leichtlich einen weeg an die Handt geben könd-te, dardurch sie sicherheit vor gewallt zu haben

ver-

verhoffen möchten, wie schwer auch derselb ei= nen vnd andern theil fallen köndte, zumahlen aber, dieweilen die Andertheilß zu entlicher Außtiligung aller Chatolischen, Eine zeithero getriebene geschwindte Rathschläge, vnd noch tägliches mit den Außländischen sich vermeh= rende Pundtnuß, vnd Confœderationes (welches eben die total Ruin aller Reichßverfassung ist,) nunmehr an tage, und man derselben kein schewes trägt, Ja sowohl Ihrer Mjtt. selbst, alß andern vornehmen Ständten, insgesicht sagen darff; daß sich die Chatolischen zue der gesuchten Composition nicht bequemen wolten, daß man alßdann nothwendig zur wehr, wel= ches biß dahero, durch gueter Leuthe interposition verhindert worden, greiffen muste, wel= ches alles solche sachen sein, die nit unbillig, vff zu listige Rettungs= und Defensions-Mittel erdacht zu sein, vrsach vnd anlaß geben möchten.

Es können aber E. Lbd. diesem vnwesen in viel weeg ansehnlich remediren, Einß theils zwar bey dem Gülchischen Vertrag gueten Rath zu schaffen, theils aber mit befürderung der vff den Rechten und Reichs-Constitutionen ge= gründten durchgehenden Justitien, ohne welche kein Reich in die handen bestehen kan, wie wir dann E. Lbd. auch darum freund vleißigs hiermit ersucht haben wollen, den wir Ja vn= ßers theilß bey vnßerm nunmehr erlangten ho= hen Alter, dem Reich (GOtt weiß) keine vn= ruhe oder weitläufftigkeit kommen, Sondern wann es dem Allmächtigen also gefällig, die

vbrige Zeit vnßers Lebens In Fried und Einigkeit zu schließen, gantz begierig sein.

Welchem allen nach wir, der gueten Hoffnung geleben, E: Ld. werden ob dieser vnßerer vffrichtig vnd wohlgemeindten erclärung nicht allein guetes Genüegen empfangen, Sondern auch mit Annehmung der Churfürsten verAyn (Alß welche bey Jetzigen schweren Zeiten hochnutzlich vnd nothwendig sein wird) kein weiter Bedenckhens haben.

Vnd wir habenß E. Ld. zu begehrten wieder antwort frl. nit verhalten wollen. Datum Aschaffenburg In vnßerer St. Johanspurg den 17. Julii Anno 1616.

An

Herrn Churfürst Pfalzgraffen.

Schweickhardt Ertzbischoff
zu Mainz.

IV. Chur-Pfälzisches Antwort-Schreiben an Chur-Mayntz d. d. 8. Aug. 1616.

Ehrwürdiger ꝛc. Die von E. Ld. vff vnßzers Großhoffmeisters Graven Johann Albrechts von Solms Jüngst bey deroselben In vnßerm Nahmen Abgelegt Werbung vns vnder dato den 17ten Julii zugefertigte haubtsachliche Erclärung über Erzherzogen Maximilian zu Oesterreich Ld. gegebenen Bedenckhen vnd darauf ervolgten Kays. resolution beides die

künftige Waahl eines Röm. Königs betr. Ist vnß zu handen wohl geliefert worden, vnd hat Vnß gedachter vnsrer Groshovmeister zuvor warumb damals E. Ld. bey einer verantwortes bewenden laßzen, wie auch was darneben zwischen E. Ld. vnd Ihne für mundtliche Conversation von diesen schweren sachen gepflogen worden, umbständtige relation gethan.

Nun halten wir E. Ld. des geringen verzugs halben, wohl verent schuldigt vernehmen. darneben gerne, daß E. Ld. die von vnß wohlgemeinte beschehene Communication Ihr frl. gefallen lassen, verbleiben auch nochmahls mit deroselben verträuliche Correspondentz, bevorab ich dergleichen hochwichtigen, das Reich, vnd Insonderheit die Churfürsten concernirenden sachen Inskünftig zu pflegen genaigt und willig.

So viel aber das Haubtwerck an sich selbsten belanget, weil dasselbe einer so grossen importantz ist, So haben wir zu E. L. daß guete Vertrawen, Sie vnßer getreue sorgfältigkeit dabey nicht vngleich vermerckhen, Sondern vielmehr Ihr hochvernünftiges Guetachten vnß ferner darüber zu eröffnen ohnbeschwerdt sein werden. E. Ld. wollen uns darneben sicherlich zutrauen, daß obangeregte zwo schrifften von vnderschiedlichen Ortten dergestallt zukommen, daß wir allen Vmbständen nach, so wohl in forma als Materia, vnd da seithero der effectus mit den starckhen Werbungen, vnder dem Schein und prætext das Venedisch

Wesens darauff ervolgt, den geringsten Zweiffel darein nicht setzen können, und weil darinnen E. Ld. vornehmlich, sonderlich daß Sie Chur-Sachßenß Ld. vber allbereits gemachten Anfang noch ferner vnterbauen vnd gewinnen solten, So beständtig angezogen, Alß haben wir darfur gehalten, E. Ld. von solchen allen gnugsahme wissenschafft tragen wurden, Indeme auch schon vorlängst und noch bey wehrendem lezten Reichßtage der Kays. Mjtt. darüber von sambtlichen Gaistlichen Churfürsten ein Bedenckhen gegeben, und dieselbe seithero hierinnen Ihrer Mjtt. sich noch mehr vertraut haben, wie solchs alles obangezogene Kayserl. resolution mit mehrerem in sich hällt, Wir zwar stellen jetzo an seinen Orth, ob bey diesen schwirigen Läufften vnd auß andern hohen Vrsachen die Waahl eines Römischen Königs noch bey Lebzeiten Ihr Kays. Mtt. rathsamb vnd nötig sein solte, oder nicht, Wir wissen Vns auch dabey wohl zu erinnern, was deßwegen zu Nürmberg vor etlichen Jahren vorgangen, vnd hernach zu Franckfurth der Königl. Capitulation eingeruckt worden, Ingleichem was etwan hierunder E. Ld. vnd vnszer in GOtt rhuender geliebter Herr Vatter Christseeliger Gedächtnuß, auch vielleicht andere Churfürsten mehr hiebevor vnder sich für verträwliche guethertzige communication gepflogen, da es auch in solchen Terminis verblieben, vnd etwas davon an vnß gelangen were, wolten wir vnß der Guldenen Bull vnd vnser Churfürst-

lichen

lichen pflicht vnabbrüchig darbey aller Gebühr erzaigt haben.

Daß aber andere solche Ding vornemblich tractiren darüber auch vnder sich, vnd zwar nit allein soviel die Erblandt betrifft, sondern auch vber der Succession am Reich selbsten, wie es nunmehr (dardurch allgemach ein Regnum successivum daraus zu machen,) genennt werden will, sonderbahre pacta vnd conventiones, davon etliche documenta und Nachrichtungen vorhanden sein, ohne præjuditz der Churfrl. Præeminentz und Hochheit vffrichten mögen, das können wir bey vnß nicht wohl ergreiffen, vnd können wir nit darvor halten, daß hiebevor auch gebräuchlich gewest, daß nur etliche der Churfrl. Absonderlich deßwegen der Kayserl. Mitt. Ihre Bedenkhen geben, sondern befindet sich vielmehr auß den vorhandenen Actis, daß in dergleichen fällen, vnd wann Römische Kayser etwas an die Churfürsten durch schreiben vnd schickhung gelangen läst, Jederzeit communicatis Consiliis vnder Ihnen den Churfrl. gehandelt, vnd der entliche Schluß bey deßwegen angestellten Churfürst. Tägen genommen worden.

Wir möchten auch ferner von E. Lbd. gern freundlich berichtet werden, Ob vnd wie neben der Guldenen Bull den Kayserl. Capitulationen vnd frieden wahl der Churfürsten bestehen köndte, wann man absolute darfür es halten wolte, daß die Röm. Cron von den Erbkönigreichen vnd Landen nothwendig dependirt

vnd damit ohnabsonderlich vergnupfft vnd vermenget were, daß auch die Designation der Kayserl. Mtt. salva electione (so doch ganz contraria sein) verbleiben solle; und ob es ein freye waahl seye, wann zuförderst die Kayserl. Mjtt. In Ihrem Hauß des subjecti halben vergleichung getroffen hernach â part bey etlichen Churfürsten durch vnderbauung den Beyfall erhalten, daß alßdann die gefaste Intention auch durch waffen vnd offenen gewallt contra dissentientes mantenirt vnd durchgetrungen werden solte, dann daß E. Lbd. andeuten, Als ob Erzherzog Maximiliani Lbd. mit der gerathenen vnd vorgeschlagenen vnentbehrlichen armirung dahin gesehen haben möchte, wie der General-Staaden in den Niederlanden Einbrechenden gewallt, durch die Kayserl. Mjtt. mit Hulff dero Haußes vnd benachbarten Potentaten zubegegnen, da findet sich in obbesagten Sr. Lbd. bedenkhen davon ganz vnd gar nichts, sondern im Buchstaben vnd verstand Clar vnd deutlich, daß solche armirung zu Haubtung (dann das sein die wortt des bedenkhens) der vorhabenden succession gemaint obgleich etliche Auß den Churfürsten darzu nit verstehen wolten, dabey vnß dann billig sehr zu gemueth gehet, wir aber auch darüber vnß zum höchsten zu beschweren vrsach haben, daß wir Neben Chur-Brandenburgs Lbd. in solchem Pass mit Nahmen angezogen, vndt dardurch nit wenig, wiewohl ganz vnschuldig aggravirt worden, da doch mit vnß von dergleichen sachen biß vff

diese

diese Stundt kein wortt communicirt, vielweniger was dabey vnßere Mainung vnd gedankhen sein möchten, andere wissen können, die Kayserl. Mjtt. auch biß noch darunder in geringsten an vnß nichts gelangen lassen, und obwohl vor diesen, wegen einer persöhnlichen Zusammenkunfft der sambtlichen Churfürsten von E. Lbd. vnd andern vnß andeutung geschehen, So können wir vnß doch nit erinnern, daß dieselb zu diesen sondern gar einen andern endt angesehen gewesen.

Was E. Lbd. wieder obgemelte General Staden Ein- und vorwenden das stellen wir an seinem Orth, wir wollen auch derselben Actiones sie selbsten verantwortten lassen, können aber dabey nit absehen, was diese Sachen mit der vorhabenden Succession im Reich, dahin die in vielbesagten bedenkhen vorangeschlagene vnentbehrliche Armirung, Jm Buchstaben gehet, zuthun haben, an sich selbsten aber möchten vnpassionirte für thätlicher vnd dem Reich nuzlicher halten, da man nit also einen theil allein dergestalt gravirt, sondern insgemein vff zuträgliche Mittel gedacht hette, wie ohne noch mehrere weiterung, gefahr vnd Bluethvergiessen, auch verderbung vnschuldiger Land vnd Leuth, das Julchisch wesen dermalß einß ohne länger verzug vnd nachdenckliche Procefs zur Rhue gebracht, vnd dahero die benachbarte vor Augenscheinlicher angetrauter Gefahr gesichert werden möchten. Sintemahlen es vff der andern seitten so weit kommen, daß man

nicht allein wieder Brieff vnd Zusag vornehme Stätt vnd Päß, so doch von allen theilen mit so stattlicher Neutralität versehen gewest, vnd Zum theil in gemeinschafft eines Standß des Reichß sein, so mit den Gulchischen wesen nichts zu thun haben, mit gewallt eingenommen, sondern auch noch vff andern päß vnd Vestung ausserhalb der Gulchischen Landen, haimbliche anschläg gehabt, vnd nunmehr so gar in des Reichs vornehme Statt, darunder etliche Spanische Quarnison einzulegen, sich vff das eußerste bemühen thut, welches alles solche ding seindt, die sowohl benachbarte Ständt, Als auch andere entlich dahin treiben möchten, daß eußerste so Sie zu Ihrer conservation verständig befinden wurden an handt zunehmen.

Wir haben zwar zeitlich, sowohl bey der Kayserl. Mjtt. alß theilß vnsern Mit-Churfürsten gleich als dieses gefährliche feuer vffgangen, trewherzige Erinnerungen eingewendet, vnd den vor Augen schwebenden Vnheil vorkommen zu helffen, vnß treulich anerbotten, vnd bemuhet, wie es aber Anderstwo vffgenommen vnd mit weme Jederzeit davon communiciret vnd die haubt resolutiones außerhalb Reichß von frembten ortten eingeholt worden, das ist nunmehr kundtbahr vnd können wir nit wissen, ob E. Lbd. anzeig nach, etlicher Churfürsten Mainung dahin gangen, gestallt solches diejenige Tractaten mit sich bringen, so wegen einer starkhen Kriegsverfassung im Reich zu Brussel durch den Graven von Zollern vor

die-

diesem gepflogen worden, dessen damalß im Nahmen der Kayserl. Mjtt. überlassen Memorial alle particularia des Kriegsvolckhs, vnd dessen bezahlung halben zu sich hatt, an vnß zwar hett man davon im geringsten nichtß gelangen lassen, E. Ld. zuvor mehrmalß vnd Jezo wiederumb beschehene Erclärung, daß die Evangelische Ständte sich von dero Religions verwandten einigen gewallts oder offension nit zu befahren, ist der billichkeit vnd den Reichs constitutionibus gemeß vnd mögen sie sich hingegen zu derselben eines gleichmäßigen sicherlich versehen.

Von Discursen vnd Consiliis wurd mann nichtß finden, so mit vnßern vorwissen vnd willen außkommen, oder in Trukh gegeben, wie vff der andern seiten davon mir zuviel vnd sonderlich baldt nach einander die Anzuezige famos Bücher de tubato Imperii statu seu famoso compositionis negotio außgesprenget, darinnen wir vnd vnsere mitverwandte Chur-Fürsten vnd Ständt zum höchsten durch Friedhäßige calumnianten diffamirt worden, welche Schrifften auch da sie in grundt betrachtet werden, nichtß anderß als ein classicum zu vnfriedt vnd vnruhe sein, vnd das Mißtrauen vnder den Ständten nit wenig vermehren thue.

Was der Roßdorffschen sachen wegen E. Lbdl. anziehen, trifft vnß dieselben allerdings nit an, vnd weil sie jetzo in tractatu concordiæ, mit der Grävl. Wittib zu Hanau versirt, hette vielleicht solche dahin gestellt verbleiben können,

 da

da aber der Nachbarlichen Spän halber wir nit gemaint, hetten wir dergleichen Klagen zu führen größere vrsach, E. Lbd. erinneren sich aber, wie wir vnß jeder zeit derohalben zu guetlicher conferentz erbotten haben, und bißher allein der bewusten designation erwartet, darauff es auch noch bestehet, daß also diese Sachen nit dermaßen beschaffen, daß derentwegen tranquillitas publica zu turbiren, vnd solche weeg an die handt zu nehmen, welche ein vnd dem Andern Theil schwer fallen möchten, da es aber wieder verhoffen geschehen, vnd also arrepta quacunque causa seu occasione der Anfang wieder die correspondirende Ständt mit der offension gemacht werden solte, wurdt es verhoffentlich Ihnen dagegen an gebührenden defension mitteln auch nicht ermangeln.

Was dann zu endtlicher Außtilgung Aller E. Lbd. Religions verwandten Ständt Evangelischen Theilß geschwinde Rathschläg getrieben, Auch da die Composition nicht fortgängig, man die wehr zu greiffen offentlich getrauet haben solte, davon ist vnß zumal nichts bewust, wurdt sich auch verhoffentlich von vnß vnd vnßern Mitcorrespondirenden nit befinden, vnd wurden E. Lbd. recht und wohl Auch vnß eine besondere freundschafft thun, da Sie in specie von baiden obvermeldten beschuldigungen vns mehrern vnd aigentlichen Bericht thun wolten, da auch dergleich E. Lbd. durch Friedhäßige Leuth mehr vorkäme, und sie darunder vnß

zuvor

zuvor zu vernehmen Ihr frld. gefallen ließ, So wurden Sie als ein Hochverständiger zu vngleichen Einbildungen sich so leichtlich nicht bewegen lassen.

Die von vnß vnd vnßern Mitverwandten mit Außlandischen vff gewisse wohl verantwortliche maß Allein zur defension wider vnbillichen gewallt Eingangene Verständtnuß, Ist von deß anderen theilß zuvor gemachten Anfang mit frembden Alleantzen vnd da deß vornembsten In demselben begriffenen Ausländischen Potentaten mächtiger Exercitus, gar zu hoch herauff geruckhet, Nothtringlich vervrsachet worden, wie solches da es nötig, gnungsamb demonstrirt, vnd in diesem Fall den Evangelischen mit Bestandt nichts vorgeruckt werden kan, damit nit vff der Andern Seitten viel weiter were gegangen, vnd Jederzeit der Anfange gemacht worden.

E. Lbd. wollen vns freundtlich zu guth halten, daß wir diese ding etwas weitläuffiger anregen, sintemahlen die in dero Erklärung befindliche vnsers Theils vnverschuldte vnd vngewohnte scharpffe Andtungen vnd Beymeßungen, vns darzu zu vnserer entschuldigung vrsach gegeben, darneben versichern wir E. Lbd. gänzlich, daß wir zu einiger Unruhe oder Weiterung niemals genaiget, Sondern Jederzeit friedt vnd Ruhe in vnsern geliebten Vatterlandt zu erhalten vns zum höchsten angelegen sein lassen.

Vnndt weil E. Lbd. gemueth dero Erklärung

rung nach dahin auch inclinirt, so können Sie Ihres theilß darzu Ansehnlichen vorschub thun, sonderlich wann Sie, wie so wohl können es dahinrichten, vnd arbeiten helfen, damit alles frembte Kriegsvolckh eines vnd des andern theils, von des ReichsBoden, vnd aus dessen Stätten vnd örttern allerdings ausgeschafft vnd abgeführet, vnd dißfalls keinen theil ainiger vortheil gelassen oder gegeben werden, dardurch bißher der ander vrsach vnd anlaß genommen, seinen fues auch an die orth vnd endt zusetzen dahin Er sonsten wohl nimmermehr kommen werde.

Dan da daß nit geschehen, sondern das Kriegsvolckh vnß so nahe, gleichsamb für der thur verblieben vnd immer weiter greiffen solte, so kann E. Lbd. leichtlich erachten, ob vnd wie wir vff den fall der sambtl. Churfürsten Zusammenkunfft nochmalß urgirt werden solte, vnß alßdann bey solchen Zustandt an freie orth von vnsern Landt vnndt Leutten wurden begeben können, da aber vorerwehnter massen E. Lbd. es dahin richten wurde, so wolten wir verhoffen, daß alsdan in den Gulchischen vnruhigen Händeln, sich auch noch wohl mittel finden solten, daß wo nicht vff weiß des Buterbockhischen Vertrags doch vff andre zuträgliche wege dermaleins solche sach durch Gottes Hülff vnd Seegen fürderlich verglichen vnd diese beschwerliche Sach zur gänzlichen Endschafft gebracht werden möchte, darzu wir nit zweifeln, daß Chur Brandenburgs Lbd. genaigt seye,

die wir auch dahin frl. zu disponiren, bevorab vorgesetzte Fäll vns mit Fleiß angelegen sein lassen wolten. Der Justitien halben, seind wir mit E. Lbd. einig, daß ohne dieselbe kein Reich bestehen können, wir wolten auch zu wiedervffrichtung derselben vnsers theils, an vnsern getreuen euffer, ob GOtt will, nichts erwinden lassen, damit in gleichmäßige vnpartheysche gewisse Justitz des Reichs ordtnung verfassungen nach, Aber nicht per ragion di stado, oder der Religion, die nunmehr vast norma decidendi sein will Im Reich sein, vnd erhalten werden möge.

Endlich die Churfürstl. verein betrl. da können wir E. Lbd. wohl versichern, daß wir darzu nicht vngenaigt, daß wir auch mit vnsern bisher vergangenen zuruckh halten, nichts gefährliches suchen oder mainen, gestallt wir E. Lbd. vor diesem betrwerlich versprochen daß wir gegen derselben vnd andern vnsern Mit-Churfürsten es also zu halten gedenckhen, Alß ob wir schon in besagten verein albereith wurckhlich begriffen weren, zu E. Lbd. eines ebenmäßigen vnß frdl. versehendt, da vns auch unßere E. Lbd. zu Gernsheimb vor diesem guetherzig eröffnete rationes dubitandi benommen vnd mehrerer erleutterung darüber frl. vertraulich gethan wurde, so wolten wir vns alsdann darauff aller gebühr zu erzaigen wissen. Vndt daß haben wir der Notturfft nach E. Lbd. wohlmainendt vermelden frdl. bittendt E. Lbd. es im besten, wie es dann anderst nit gemaint, verstehen,

stehen, vnd vns ferner Jn gewöhnlichen vertrawen Ihre hochverständtige gedanckhen darüber zukommen lassen wollen. Datum Langen Schwalbach, den 8ten Augusti, Anno 1616.

An
Chur Mainz.

Friederich mpp.

V. Des Churfrl. zu Brandenburg schreibens an Erzherzogen Maxl. zu Oesterreich in ead. causa d. 16. (26.) Dec. 1616.

Durchleuchtiger Fürst, frl. lieber Oheim, Es wurdt im ganzen Reich ein Bedenckhen herumb getragen, so E. Lbd. Ihrer Kays. Mt. vnszern gnädigsten Herrn, über den Puncten der Succession, beedes in den Königreichen Als auch im Kayßerthum eröffnet haben, es ist Vnß auch dasselbe albereith im Julio zukommen, von E. Lbd. ohn alles Verschulden fast hart perstringirt, auch also weit, daß vns Ew. Ld. in effectu für keinen Churfürsten des Reichs mehr achten wollen, Indeme Sie höchstgedachter Kays. Mt. die Mittel und Weeg zaichen, wie Erzherzog Ferdinand Ld. zu Einem Röm. Kayßer, wir geben gleich vnszere Stimm darzu oder nicht, erwöhlet werden köndte, welches vns billich sehr nahe zu gemueth gehet, weil auch solch bedenckhen, indeme es von Chur Mainz Ld. Ewer Ld. wieder zugeschickt worden, so viel sie vns berichtet, gantz vngeendert bleiben, dann wir haben E. Ld. allzeit vmb der

mo-

moderation willen, So sie Jederzeit für sich geführt, Indeme es geschienen, samb wolten Sie das Æquilibrium zwischen beeder Religionen Anverwanthen, vor andern halten, Auch allem deme, so zu zwitracht, vnd Mißhelligkeit zwischen denselben geraichen möchte, fürkommen, oder da es allbereith zum Theil eingerissen, gar gerne auffheben, sehr lieb vnd werth gehalten, Es würde auch E. Ld. also bey der Intention verbleiben, gewiß zu vnsterblichen Rhuem vnd sonsten zuallen gueten gedigen sein.

Aber diesen allen thut obangezogenen E. Ld. Bedenckhen merckhlich zu wiederlauffen, haben derowegen nicht vmbgang gehabt, zuforderst, weil wissen daß E. Ld. wie Sie zu vnßers Herrn Vatters hochlöbl. Gedächtnuß Zieten, vnd vielleicht in Ebener Successions Sachen, zu Berlin gewesen, alle Ehr, Freundtschafft vnd dienst erzaigt worden, E. Ld. zu verstehen zu geben, wie hoch wir solch Bedenckhen, vnd zwar mit aller Billichkeit entpfinden, Auch an E. Ld. zugleich frl. zu begehren, vns die Vrsachen so E. Ld. angeraizet, dergleichen Bedenckhen wieder vns zu geben, vnbeschwerdt zu vermelden, damit ob wir sehen, daß solche von einiger erheblichkeit, dannoch E. Ld. andern Bericht thun können, Sie auß dergleichen Mißgedanckhen vnd vngleichen Einbildung zu bringen. Zuforderst aber ist dißes vnßer frl. Bitten, vnßer mit dergleichen Anzüglichen bedenckhen hinfurter zu verschonen.

Was sonsten anlanget daß E. Ld. in einem Andern schreiben an deß Churfürsten zu Mainz

Ld.

Ld. die Guethaten so das Hauß Oesterreich Einen vnd andern Churfürstl. Hauß, in der Zeit, da das Kaißerthumb bey E. Ld. Hauß gewesen, Erwießen, mit mehrern Anziehen vnd prædiciren, davon ist Jezo weitläufftig zu handeln nicht der Zeit. Allein melden wir dieses, daß die merita anderer Häuser, gegen E. Ld. Hauß auch nicht gering zu schätzen, vnd wann solche beederseits recht erkandt würden, wurde es wohl das beste sein, wir wollen E. Ld: frl. erclärung hierüber erwarten, zweiffeln auch nicht, dieselb wird also beschaffen sein, daß Sie nach mehrerer Verständtnuß zwischen vns vnd E. Ld. geraichen können, Allermaßzen E. Ld. die Fuesstapffen Ihres Herrn und Vattern, weylandt Kayßers Maximiliani des 2. Christseeliger Gedechtnuß, deßen Nahmen E. Ld. in der Tauff auch gegeben worden, für sich haben, dann zu Ihrer hochseeligen Kays. Mt. Zeiten, kamen keine dergleichen beschwerliche, weit außehende, vnd den Churfürsten des Reichß anzugliche bedenckhen herfur, Sondern es war damahln überall ein großes Vertrauen respect, Lieb vnd Einigkeit zwischen dem obristen Haubt vnd sein Gliedern.

Wir an vnßerm ort sein vnd verbleiben E. Ld. wie auch dem gantzen Hauß O: zu Jederzeit zu allen angenehmen diensten in allen dingen, die nur in vnßerm Vermögen stehen, freundtwillig vnd berait, Geben in vnßerer Stadt Königßberg In Preußen An $\frac{16}{26}$ Decembris Anno 1616.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Von den Versuchen des Erzhauses Oesterreich, die teutsche Kaiserwürde erblich zu machen

S.l. 1790

J.publ.g. 840
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562253-5
VD18 14746905-001